



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

**Genehmigungsbescheid  
für das Kernkraftwerk Neckarwestheim, Block I (GKN I)  
der EnBW Kernkraft GmbH (EnKK)**

**Zweite Abbaugenehmigung (2. AG GKN I)  
vom 12.12.2019**

Entscheidung .....	6
I. Genehmigungsgegenstand .....	6
I.I Abbau von Anlagenteilen.....	6
I.II Änderungen der Anlage GKN I.....	6
I.III Baugenehmigung .....	6
II. Genehmigungsunterlagen .....	8
III. Nebenbestimmungen .....	9
IV. Kostenentscheidung.....	10
V. Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	10
VI. Inhaber, verantwortliche Personen.....	10
Gründe .....	11
1. Sachverhalt .....	11
1.1 Antragsgegenstand .....	11
1.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens .....	13
1.2.1 Atomrechtliches Verfahren nach AtG und AtVfV.....	14
1.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung.....	14
1.2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	15
1.2.4 Begutachtung .....	16
1.2.5 Behördenbeteiligung .....	16
1.2.6 Bauliche Maßnahmen und Baugenehmigung .....	17
1.2.7 Baurechtliches Einvernehmen.....	18
1.2.8 Anhörung.....	19
1.2.9 Deckungsvorsorge .....	19
2. Rechtliche und technische Würdigung .....	20
2.1 Rechtsgrundlagen der Genehmigung und Zuständigkeit .....	20
2.2 Genehmigungsvoraussetzungen.....	20
2.2.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG).....	20

2.2.2	Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG).....	21
2.2.3	Erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG).....	22
2.2.3.1	Vorgehensweise und anzuwendende Prüfmaßstäbe .....	22
2.2.3.2	Abbau von Anlagenteilen und Änderungen der Anlage GKN I .....	23
2.2.3.3	Strahlenschutz.....	24
2.2.3.4	Entsorgung .....	25
2.2.3.5	Betriebsreglement und Organisation .....	25
2.2.3.6	Sicherheitsbetrachtung.....	25
2.2.3.7	Zusammenfassung.....	29
2.2.4	Erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG).....	30
2.2.5	Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkung Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG) .....	30
2.2.6	Überwiegende öffentliche Interessen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG) .....	31
2.2.7	Prüfung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 14 AtVfV) .....	31
2.2.8	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	31
2.3	Behandlung der Einwendungen und weiterer Punkte aus dem Erörterungstermin.....	32
2.4	Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung.....	55
2.5	Eingeschlossene Baugenehmigung .....	56
2.6	Entsorgungsvorsorge .....	56
2.7	Bewertung der insgesamt geplanten Maßnahmen .....	57
2.8	Ermessen nach § 7 Abs. 2 AtG.....	57
2.9	Begründung der Nebenbestimmungen.....	57
2.10	Begründung der Kostenentscheidung .....	57
2.11	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung .....	58
3.	Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des ökologischen Netzes „Natura 2000“ und Naturschutzgebiet .....	59

Rechtsbehelfsbelehrung.....	60
Hinweis.....	60
Anlage: Verzeichnis der eingereichten Unterlagen.....	60

## **Genehmigung**

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt im Einvernehmen mit dem Innenministerium Baden-Württemberg (IM) gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und dem Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz - AtG) vom 23.12.1959 (BGBl. I S. 814) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (BGBl. I S. 1122, 1124) geändert worden ist, der

**EnBW Kernkraft GmbH (EnKK)**  
**Kraftwerkstraße 1**  
**74847 Obrigheim**  
**- Antragstellerin -**

als Inhaberin der Kernanlage GKN I nach Maßgabe der Unterlagen im Entscheidungsteil unter Nummer II und der Nebenbestimmungen im Entscheidungsteil unter Nummer III auf ihren Antrag folgende Genehmigung:

## **Entscheidung**

### **I. Genehmigungsgegenstand**

Mit diesem Bescheid werden die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten und Maßnahmen des Abbaus von Anlagenteilen der atomrechtlich genehmigten Anlage GKN I gestattet und die nachstehenden Festlegungen getroffen.

#### **I.I Abbau von Anlagenteilen**

Genehmigt wird der Abbau

- des Unterteils des Reaktordruckbehälters (RDB) einschließlich des Kernschemels,
- des Biologischen Schilds,
- des Brennelementlagerbeckens,
- des Reaktorbeckens,
- von Teilen des Reaktorsicherheitsbehälters (RSB),
- weiterer tragender und aussteifender Bauteile innerhalb von Gebäuden.

Der Abbau umfasst die Demontage von Anlagenteilen der Anlage GKN I im Ganzen oder in Teilen bis zur Übergabe an anlageninterne oder externe Einrichtungen zur weiteren Bearbeitung radioaktiver Stoffe oder Behandlung radioaktiver Abfälle.

Diese Genehmigung umfasst nicht den Abbruch der Außenwände und Dächer der Gebäude der Anlage GKN I.

#### **I.II Änderungen der Anlage GKN I**

Genehmigt wird die nachfolgende Änderung der Anlage GKN I:

Errichtung und Betrieb von ortsfesten Einrichtungen für den Abbau der in Nummer I.I des Entscheidungsteils genannten Anlagenteile und deren Einbeziehung in den Restbetrieb.

#### **I.III Baugenehmigung**

Dieser Bescheid schließt nach § 48 Abs. 4 Satz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) die Baugenehmigung für folgende aufgrund von § 49 LBO beantragte bauliche Maßnahmen ein:

- Den teilweisen oder vollständigen Abbau des Biologischen Schilds und den vollständigen Abbau des am Biologischen Schild befestigten Ringträgers im Reaktorgebäude-Innenraum ZA,
- den teilweisen oder vollständigen Abbau des Brennelementlagerbeckens und des Reaktorbeckens im Reaktorgebäude-Innenraum ZA,
- den teilweisen oder vollständigen Abbau von tragenden oder aussteifenden Bauteilen (Decken, Wände, Träger usw.) im Reaktorgebäude-Innenraum ZA, die auf dem Biologischen Schild bzw. den Strukturen des Brennelementlagerbeckens und des Reaktorbeckens aufliegen,
- den Abbau von Teilen des RSB, der den Reaktorgebäude-Innenraum ZA gegen den Reaktorgebäude-Ringraum ZB abschließt,
- den im Zuge der Gebäudedekontamination erforderlichen teilweisen oder vollständigen Abbau von tragenden oder aussteifenden Bauteilen im Bereich der Gebäudeentwässerung im Reaktorgebäude-Innenraum ZA, Reaktorgebäude-Ringraum ZB und Reaktorhilfsanlagegebäude ZC,
- die bautechnischen Ersatzmaßnahmen, die gegebenenfalls im Zusammenhang mit den in den ersten drei Punkten dieser Auflistung genannten Abbaumaßnahmen erforderlich werden.

Darüber hinaus schließt diese Genehmigung die in den Erläuterungsberichten und im Sicherheitsbericht beschriebenen weiteren baulichen Maßnahmen im Reaktorgebäude-Innenraum ZA, Reaktorgebäude-Ringraum ZB und Reaktorhilfsanlagegebäude ZC ein, soweit sie als Einzelvorhaben betrachtet baurechtlich verfahrensfrei nach § 50 Abs. 1 bis 4 LBO sind. Die weiteren baulichen Maßnahmen umfassen weitere Änderungen an Gebäuden im Gebäudeinneren, den Einbau und den Ausbau von Einrichtungen in Gebäuden, den Eintrag von Lasten in die Gebäude aus Einrichtungen sowie aus dem Transport und der Lagerung von Gegenständen.

Weitergehende, nicht nach § 50 LBO verfahrensfreie bauliche Maßnahmen sind nicht Gegenstand der Genehmigung. Dies betrifft insbesondere Änderungen oder Abbruchmaßnahmen an den Außenwänden und Dächern sowie an den anderen tragenden oder aussteifenden Bauteilen der Gebäude, die nicht nur unwesentlich im Sinne des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO sind und die nicht den baulichen Maßnahmen nach Nummer I.III, Spiegelpunkte 1 bis 6 zuzuordnen sind.

Die Erstellung und Vorlage der bautechnischen Nachweise nach § 9 der Verordnung der Landesregierung, des Wirtschaftsministeriums und des UM über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung – LBOVVO), die bautechnische Prüfung nach § 17 LBOVVO sowie die Baufreigabe, die Bauüberwachung und die Bauabnahme nach §§ 59, 66 und 67 LBO erfolgen innerhalb von aufsichtlichen Verfahren nach § 19 AtG.

## II. Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Die Unterlagen gemäß Nummern I. bis VII. des diesem Bescheid als Anlage beigefügten Verzeichnisses der eingereichten Unterlagen (Stand 13.11.2019), wobei
  - die Antragsschreiben (U 1.1, U 1.2 und U 7.1),
  - die Unterlagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung (U 2.1, U 2.2),
  - die Antragsunterlagen (U 4.2, U 4.3),
  - die weiteren Prüfunterlagen (U 5.1 bis U5.3, U 5.5, U 5.8 bis U 5.12),
  - die Bauantragsunterlagen gemäß LBO (U 6.1)

Bestandteil dieser Genehmigung sind.

- Das Gutachten zum Antrag auf Erteilung einer 2. Abbaugenehmigung (2. AG) für das Kernkraftwerk Neckarwestheim I (GKN I) der TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) vom September 2019.
- Das Gutachten der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit gGmbH (GRS) „Genehmigungsverfahren zur Erteilung der 2. Abbaugenehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG für das Kernkraftwerk Neckarwestheim Block I (GKN I) – Gutachten zum Sicherheitsbericht“ vom Oktober 2019 (VS-NfD).
- Das Gutachten der GRS „Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer 2. Abbaugenehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG für das Kernkraftwerk Neckarwestheim I (Block I): Bewertung der Strahlenexposition als Folge unterstellter Störmaßnahmen oder sonstiger Einwirkungen Dritter (SEWD)“ vom Oktober 2019 (VS-NfD).



### III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

#### *Nebenbestimmung 1*

Vor dem ersten Einsatz in der Anlage ist die sichere Durchführung des Demontageverfahrens mit Bagger auf einer stehenden oder hängenden Bühnenkonstruktion im Rahmen einer Abbauanzeige der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

Dies kann durch einen Kaltversuch (Mock-up) erfolgen.

#### *Nebenbestimmung 2*

Für den Abbau von Teilen des RSB sind der Aufsichtsbehörde Abbauanzeigen vorzulegen. In diesen Abbauanzeigen ist detailliert darzulegen wie die Sicherstellung der Aufrechterhaltung der erforderlichen Rückhaltefunktion des RSB gewährleistet wird.

#### *Nebenbestimmung 3*

Bei der Lagerung sonstiger radioaktiver Stoffe außerhalb der Gebäude des Kontrollbereichs darf eine Aktivität von  $1,0 \times 10^{10}$  Bq pro Behältnis nicht überschritten werden; in anderen Behältnissen als 20'-Containern darf die mittlere Aktivität pro Volumen die eines 20'-Containers, der mit der für die zugrundeliegende Aktivitätsklasse maximal zulässigen Aktivität beladen ist, nicht überschreiten. Für Begrenzungen der Aktivitäten nach Satz 1 sind grundsätzlich die jeweiligen Gesamtaktivitäten heranzuziehen. Werden anstatt der Gesamtaktivitäten die radiologisch relevanten, freisetzbaren Aktivitäten herangezogen, ist der Aufsichtsbehörde die radiologische Unbedenklichkeit nachzuweisen.

#### *Nebenbestimmung 4*

Die Antragstellerin hat eine Bauleitung nach § 45 LBO zu bestellen und dem UM den Namen und die Anschrift dieser Person unter Beifügung deren Unterschrift in Form einer Bauvorlage nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LBOVVO mitzuteilen.

#### **IV. Kostenentscheidung**

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieser Entscheidung.

Gemäß § 21 AtG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz (AtSKostV) werden für diese Genehmigung Gebühren in Höhe von 150.000,- Euro (in Worten: Einhundertfünfzigtausend Euro) festgesetzt.

Die für diese Genehmigung entstandenen Auslagen werden gesondert erhoben.

#### **V. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

#### **VI. Inhaber, verantwortliche Personen**

Die Genehmigungsinhaberin (EnBW Kernkraft GmbH) ist gemäß § 17 Abs. 6 AtG Inhaberin der Kernanlage und zugleich Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 69 StrlSchG.

Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 StrlSchG für das Kernkraftwerk GKN I nimmt der im Betriebshandbuch Teil 1 Kapitel 1 „Personelle Betriebsorganisation“ benannte Geschäftsführer wahr.

Die verantwortlichen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG, die Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 70 StrlSchG und der Objektsicherungsbeauftragte, der die mit dem Schutz der Anlage gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG zusammenhängenden Aufgaben wahrnimmt, sind im Betriebshandbuch Teil 1 Kapitel 1 „Personelle Betriebsorganisation“ aufgeführt.

## Gründe

### 1. Sachverhalt

Am 03.02.2017 wurde der Antragstellerin die 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (1. SAG) erteilt, bei der gemäß § 19b Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) auch die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage GKN I bewertet wurden.

Mit der 2. AG wird der Abbau von nicht in der 1. SAG enthaltenen Anlagenteilen der Anlage GKN I außer Außenwänden und Dächern der Gebäude genehmigt.

Der Abbau im Rahmen der 2. AG erfolgt nach dem genehmigten Betriebsreglement der Anlage GKN I. Das Betriebsreglement ist nicht Gegenstand dieses Bescheids und wird durch diesen Bescheid nicht geändert. Die 1. SAG hat weiterhin unverändert Bestand.

Die 2. AG enthält keine Änderungen der insgesamt geplanten Maßnahmen nach § 19b Abs. 1 Satz 1 AtVfV, die in der 1. SAG bewertet wurden.

#### 1.1 Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 21.12.2017 beantragte die Antragstellerin die 2. AG für die Anlage GKN I gemäß § 7 Abs. 3 AtG. Der Antrag umfasst den Abbau von Anlagenteilen, die Änderung der Anlage sowie bauliche Maßnahmen gemäß §§ 49, 58 LBO an der Anlage GKN I.

Der beantragte Abbau umfasst die Demontage der unter I.I im Entscheidungsteil aufgeführten Anlagenteile im Ganzen oder in Teilen bis zur Übergabe an anlageninterne oder externe Einrichtungen zur weiteren Bearbeitung radioaktiver Stoffe oder Behandlung radioaktiver Abfälle. Für den Abbau der unter I.I im Entscheidungsteil aufgeführten Anlagenteile sollen ortsfeste Einrichtungen in der Anlage GKN I errichtet, betrieben und gemäß den Vorgaben der 1. SAG in den Restbetrieb einbezogen werden.

#### Abbau des RDB-Unterteils und des Kernschemels

Die Zerlegung des RDB-Unterteils mit Kernschemel kann in drei Varianten erfolgen, die im Erläuterungsbericht 23 (U 4.3, Kapitel 9.2) beschrieben sind.

Mit der bevorzugten Variante soll zunächst der Kernschemel aus seiner Einbaulage entfernt und in einem Zerlegebereich zerlegt werden. Parallel zur Zer-

legung des Kernschemels kann das RDB-Unterteil aus seiner Einbaulage ausgehoben und in einem Zerlegebereich zerlegt werden. Die Teile der Hauptkühlmittleitungen, die den Biologischen Schild durchdringen und an die Hauptkühlmittelstützen anschließen, sowie die RDB-Tragpratzen werden im Rahmen des Abbaus des RDB-Unterteils mit abgebaut und sind dem Abbauumfang des Antrags 2. AG zugeordnet.

#### Abbau des Biologischen Schildes

Nach dem Ausheben des RDB-Unterteils ist die RDB-Isolierung zugänglich und kann abgebaut werden. Im Anschluss kann der Abbau des Biologischen Schilds und der darin eingelassenen Anlagenteile erfolgen. Es ist vorgesehen, den Innenschild vollständig und den Tragschild teilweise abzubauen. Der Innenschild soll von oben nach unten abgebaut werden. Zum Abbau des zylindrischen Bereichs des Innenschilds soll vorzugsweise das Seilsägeverfahren angewandt werden. Im unteren Bereich des Innenschilds ist der Einsatz von Betonzerkleinerungswerkzeugen (z. B. Bagger) vorgesehen. Ein Abtrag in diesem Bereich erfolgt soweit, bis eine Freigabe der verbleibenden Gebäudestruktur möglich ist. Die Innenstruktur des Tragschilds soll von oben nach unten soweit ausgestemmt, ausgefräst oder ausgesägt werden, bis eine Freigabe der verbleibenden Gebäudestruktur möglich ist.

#### Abbau des Brennelementlagerbeckens und des Reaktorbeckens

Im Rahmen des beantragten Umfangs der 2. AG können das Brennelementlagerbecken und das Reaktorbecken teilweise (z. B. Ausschälen von Wandschichten) oder vollständig abgebaut werden. Beim teilweisen Abbau werden aktivierte und kontaminierte Strukturen unter Beachtung der Standsicherheit der Becken bzw. des Restbauwerks abgebaut. Teile des Reaktorbeckens im Bereich des Biologischen Schilds werden abgebaut, um die Zugänglichkeit zum Biologischen Schild zu gewährleisten.

#### Abbau von Teilen des Reaktorsicherheitsbehälters

Im Rahmen des beantragten Umfangs der 2. AG sollen Teile des Reaktorsicherheitsbehälters abgebaut werden. Der Abbau erstreckt sich hierbei insbesondere auf Bereiche mit Durchdringungen von Rohrleitungen und Kabeln zwischen Reaktorgebäude-Innenraum und Reaktorgebäude-Ringraum.

### Abbau weiterer tragender und aussteifender Bauteile innerhalb von Gebäuden

Im Zusammenhang mit dem Abbau des Biologischen Schilts sowie dem Abbau des Brennelementlagerbeckens und des Reaktorbeckens kann es erforderlich werden, dass direkt angrenzende, tragende oder aussteifende bauliche Strukturen des Reaktorgebäude-Innenraums ganz oder teilweise abgebaut werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um angrenzende Decken und Wände.

Der Umfang jeweils erforderlicher Dekontaminationsmaßnahmen ergibt sich aus der jeweiligen radiologischen Ausgangssituation des Gebäudes bzw. Gebäudeteils und den Anforderungen des jeweiligen Freigabeverfahrens.

Die Gebäudedekontamination kann einen Abbau bzw. Teilabbau von tragenden oder aussteifenden Bauteilen im Bereich von eingelassenen Rohrleitungen der Gebäudeentwässerung erfordern.

Diese Anlagenteile sind dem Abbauumfang des Antrags 2. AG zugeordnet.

Für den Abbau der unter I.I des Entscheidungsteils aufgeführten baulichen Anlagenteile sind Baugenehmigungen gemäß § 58 LBO erforderlich, diese wurden mit der 2. AG beantragt.

Änderungen der Auslegung von Gebäuden, Systemen und Komponenten für den Lastfall Erdbeben sind im Rahmen der 2. AG nicht beantragt.

## **1.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 21.12.2017 den Antrag auf Erteilung einer zweiten Abbaugenehmigung (2. AG) für die Anlage GKN I gestellt. Die Antragsunterlagen wurden sukzessive eingereicht und im Laufe des Verfahrens geändert und durch zusätzliche Schreiben der EnKK ergänzt und erläutert.

Im Entscheidungsteil unter Nummer II sind die der Genehmigung zugrundeliegenden Unterlagen aufgeführt.

Die für die Auslegung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlichen Unterlagen wurden mit Schreiben der Antragstellerin vom 20.07.2018 und 13.08.2018 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 11.11.2019 wurde der Antrag vom 21.12.2017 um den Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung ergänzt.

### 1.2.1 Atomrechtliches Verfahren nach AtG und AtVfV

Das Genehmigungsverfahren war nach den Vorschriften des AtG und der AtVfV durchzuführen. Gemäß § 14 AtVfV erstreckte sich die Prüfung des UM außer auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG auch auf die Beachtung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

Der Antrag und die vorgelegten Unterlagen genügen den Anforderungen der §§ 2 und 3 AtVfV.

### 1.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

#### Auslegung

Das Vorhaben wurde gemäß § 4 Abs. 1 AtVfV öffentlich bekannt gemacht. Der Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Bundesanzeiger vom 23.08.2018. Die Bekanntmachung gemäß den Anforderungen des § 5 AtVfV erschien am

- 24.08.2018 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg,
- 27.08.2018 in der Heilbronner Stimme (Hauptausgabe),
- 27.08.2018 in der Ludwigsburger Kreiszeitung (Gesamtausgabe).

Bei den nach § 6 Abs. 1 AtVfV erforderlichen Unterlagen handelt es sich um

- den Antrag vom 21.12.2017,
- den Sicherheitsbericht vom Juli 2018,
- die Kurzbeschreibung vom August 2018.

Die Unterlagen wurden während des vorgeschriebenen Zeitraums von zwei Monaten vom 03.09.2018 bis einschließlich 05.11.2018 ausgelegt. Die Auslegung erfolgte im

- UM und
- bei der Gemeinde Neckarwestheim

zur Einsicht während der Dienststunden.

### Einwendungen

Innerhalb der Auslegungsfrist haben rund 190 Personen und Institutionen Einwendungen erhoben, überwiegend durch Unterschrift auf Mustervordrucken. Die Einwendungen wurden für den Erörterungstermin und für ihre Berücksichtigung im Verfahren nach Themenkreisen zusammengefasst, die in der Würdigung der Einwendungen in diesem Bescheid dargestellt sind (Nummer 2.3 der Gründe).

### Erörterungstermin

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in Neckarwestheim wurde am 10.01.2019 im Bundesanzeiger hingewiesen, die Bekanntmachung des Erörterungstermins erfolgte am

- 11.01.2019 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg,
- 14.01.2019 in der Heilbronner Stimme (Hauptausgabe),
- 14.01.2019 in der Ludwigsburger Kreiszeitung (Gesamtausgabe).

Die innerhalb der Auslegungsfrist erhobenen Einwendungen wurden unter Leitung eines Vertreters des UM am 06.02.2019 mit den erschienenen Einwendern und der Antragstellerin in der Reblandhalle in Neckarwestheim erörtert. Am Erörterungstermin nahmen auch Vertreter der nach § 20 AtG hinzugezogenen Sachverständigen vom TÜV SÜD ET teil.

Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift in Form eines Wortprotokolls angefertigt.

Im Laufe des Erörterungstermins wurden neben den schriftlich erhobenen Einwendungen weitere Punkte angesprochen. Diese Punkte wurden im Verfahren berücksichtigt und sind in der Würdigung der Einwendungen und weiterer Punkte aus dem Erörterungstermin in diesem Bescheid dargestellt (Nummer 2.3 der Gründe).

#### **1.2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Im Genehmigungsverfahren wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 2a Abs. 1a AtG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Die aus dem

Vorhaben 2. AG GKN I resultierenden umweltrelevanten Wirkungen wurden bereits durch die UVP der insgesamt geplanten Maßnahmen im Rahmen der 1. SAG GKN I vollständig und abdeckend berücksichtigt.

Die öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung für das Vorhaben 2. AG GKN I erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG am 06.07.2018 auf der Internetseite des UM.

#### 1.2.4 **Begutachtung**

Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Prüfung des Vorhabens gemäß § 20 AtG zwei Sachverständigenorganisationen zugezogen.

Die TÜV SÜD ET wurde mit der Begutachtung des Vorhabens im Hinblick auf die erforderliche Schadensvorsorge beauftragt. Das sicherheitstechnische Gutachten wurde im September 2019 fertiggestellt.

Zur Begutachtung der Anlagensicherung (d. h. für den erforderlichen Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter) wurde die GRS beauftragt. Das Gutachten wurde im Oktober 2019 fertiggestellt.

Eine gutachterliche Bewertung der Strahlenexposition als Folge eines gezielten Flugzeugabsturzes wurde von der GRS im Oktober 2019 vorgelegt.

#### 1.2.5 **Behördenbeteiligung**

Im Genehmigungsverfahren wurden von der Genehmigungsbehörde gemäß § 7 Abs. 4 AtG alle Behörden und sonstige Gebietskörperschaften beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich berührt sein könnte.

Folgende Behörden und Gebietskörperschaften wurden beteiligt:

- Gemeinde Wahlheim,
- Gemeinde Kirchheim am Neckar,
- Gemeinde Gemmrigheim,
- Gemeinde Neckarwestheim,
- Stadt Beilstein,
- Landratsamt Heilbronn,
- Landratsamt Ludwigsburg,
- Regierungspräsidium Stuttgart,



- Bundesamt für Strahlenschutz,
- Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit,
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit,
- Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg,
- Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg,
- Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg.

Die Stellungnahmen der genannten Behörden und Gebietskörperschaften wurden bei den Prüfungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Das Einvernehmen mit dem IM gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Atomgesetz (AtGZuVO) wurde hergestellt.

#### 1.2.6 **Bauliche Maßnahmen und Baugenehmigung**

Die beantragten baulichen Maßnahmen umfassen Abbau- und Teilabbaumaßnahmen an Bauteilen im Inneren des Reaktorgebäude-Innenraums ZA, Reaktorgebäude-Ringraums ZB und Reaktorhilfsanlagengebäudes ZC. Diesen Maßnahmen stehen keine vom UM als zuständige Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, so dass die Baugenehmigung gemäß § 48 Abs. 4 LBO in diese 2. AG eingeschlossen wird.

In den Erläuterungsberichten und im Sicherheitsbericht sind weitere bauliche Maßnahmen im Reaktorgebäude-Innenraum ZA, Reaktorgebäude-Ringraum ZB und Reaktorhilfsanlagengebäude ZC beschrieben und bei Betrachtung als Einzelvorhaben als baurechtlich verfahrensfrei nach § 50 Abs. 1 bis 4 LBO bewertet. Diese Maßnahmen stehen in einem engen baulichen und zeitlichen Zusammenhang mit den verfahrenspflichtigen baulichen Maßnahmen bzw. dem verfahrenspflichtigen Gesamtbauvorhaben, so dass sich die baurechtliche Verfahrenspflicht auch auf diese weiteren baulichen Maßnahmen erstreckt. Entsprechend umfasst die Baugenehmigung auch diese weiteren baulichen Maßnahmen, soweit sie als Einzelvorhaben betrachtet baurechtlich verfahrensfrei nach § 50 Abs. 1 bis 4 LBO sind.

Die Erstellung und Vorlage der bautechnischen Nachweise nach § 9 LBOVVO, die bautechnische Prüfung nach § 17 LBOVVO sowie die Baufreigabe, die Bauüberwachung und die Bauabnahme nach §§ 59, 66 und 67 LBO erfolgen

innerhalb von aufsichtlichen Verfahren nach § 19 AtG. In den aufsichtlichen Verfahren erfolgt auch eine baurechtliche Bewertung der einzelnen baulichen Maßnahmen. Sofern sich dabei eine Maßnahme als nicht durch die Baugenehmigung abgedeckt herausstellt, erfolgt die weitere baurechtliche Bewertung in einem nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nach § 49 LBO. Dies kann nicht konkret beantragte, aber in den Erläuterungsberichten und im Sicherheitsbericht beschriebene bauliche Maßnahmen betreffen, wenn sich diese im Zuge der weiteren Detaillierung der Planung bei Betrachtung als Einzelvorhaben als baurechtlich nicht verfahrensfrei nach § 50 Abs. 1 bis 4 LBO herausstellen.

Die baulichen Maßnahmen umfassen neben Abbau- und Teilabbaumaßnahmen an tragenden oder aussteifenden Bauteilen den Einbau und den Ausbau von Einrichtungen sowie den Eintrag von Lasten in die Gebäude aus Einrichtungen sowie aus dem Transport und der Lagerung von schweren Gegenständen. Die Maßnahmen sind als technisch besonders schwierig und besonders umfangreich zu werten. Daher wird aufgrund von § 42 Abs. 3 LBO die Bestellung eines Bauleiters in einer Nebenbestimmung zur Baugenehmigung gefordert (umgesetzt in Nebenbestimmung 4 unter Ziffer III des Entscheidungsteils).

### 1.2.7 **Baurechtliches Einvernehmen**

#### Gemeindebeteiligung nach § 36 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung nach § 36 BauGB wurden

- die Gemeinde Gemmrigheim und
- die Gemeinde Neckarwestheim

mit Schreiben des UM vom 31.01.2019 um das Einvernehmen zu den aufgrund von § 49 LBO beantragten baulichen Maßnahmen ersucht.

Die Gemeinde Neckarwestheim hat ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB mit Schreiben vom 27.03.2019 erteilt. Das Einvernehmen der Gemeinde Gemmrigheim gilt nach § 36 BauGB als erteilt, weil die Gemeinde von der eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die gesetzlich vorgesehene Frist von zwei Monaten ohne Rückäußerung verstreichen zu lassen und das Einvernehmen damit stillschweigend zu erteilen.

### 1.2.8 **Anhörung**

Die Antragstellerin wurde gemäß § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) mit Schreiben vom 06.12.2019 vor Erteilung dieser Genehmigung angehört. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 10.12.2019 die Gelegenheit genutzt, sich zu dem Genehmigungsentwurf zu äußern. Sie hatte keine Anmerkungen zum Genehmigungsentwurf.

### 1.2.9 **Deckungsvorsorge**

Die bestehende Deckungsvorsorge galt zunächst unverändert fort. Eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge wurde im Rahmen der 2. AG nicht beantragt.

Nach Eintritt der Brennelementfreiheit wurde im Dezember 2018 eine Absenkung der Deckungsvorsorge beantragt. Mit Bescheid des UM vom 31.07.2019 wurde die Höhe der Deckungsvorsorge an den aktuellen Anlagenzustand angepasst und neu auf 15.000.000 Euro festgesetzt.

## **2. Rechtliche und technische Würdigung**

### **2.1 Rechtsgrundlagen der Genehmigung und Zuständigkeit**

Die Genehmigung wird nach § 7 Abs. 3 AtG erteilt. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG bedürfen die Stilllegung einer Anlage nach Absatz 1 Satz 1 AtG sowie der Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen der Genehmigung. Zuständig für die Genehmigung der Stilllegung und des Abbaus von Anlagenteilen der Anlage GKN I ist gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 AtG i. V. m. § 1 Abs. 1 AtGZuVO das UM im Einvernehmen mit dem IM.

### **2.2 Genehmigungsvoraussetzungen**

Diese Genehmigung beruht auf § 7 Abs. 3 AtG.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG gilt § 7 Abs. 2 AtG sinngemäß. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 3 AtG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 6 AtG wurde nachgewiesen.

#### **2.2.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG)**

Die Antragstellerin EnKK ist gemäß § 17 Abs. 6 AtG Inhaberin der Kernanlage GKN I und zugleich Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 69 StrlSchG.

Die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 StrlSchG für die Anlage GKN I nimmt der im Betriebshandbuch Teil 1 Kapitel 1 „Personelle Betriebsorganisation“ benannte Geschäftsführer wahr.

Die verantwortlichen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG, die Strahlenschutzbeauftragten gemäß § 70 StrlSchG bzw. der Objektsicherungsbeauftragte, der die mit dem Schutz der Anlage gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG zusammenhängenden Aufgaben wahrnimmt, sind im Betriebshandbuch Teil 1 Kapitel 1 „Personelle Betriebsorganisation“ aufgeführt.

Die betreffenden Personen sind dem UM als der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde bekannt.

Es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und die Zuverlässigkeit der von ihr für die Durchführung des Restbetriebs und des Abbaus benannten verantwortlichen Personen

ergeben. Die Fachkunde für die verantwortlichen Personen wurde nachgewiesen. Die Eignung der verantwortlichen Personen für die vorgesehene Funktion, bei Strahlenschutzbeauftragten auch die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz, ist von der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde geprüft worden. Für neu hinzutretende verantwortliche Personen ist die Zuverlässigkeit und Fachkunde nachzuweisen und von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zu prüfen. Weitere personelle Veränderungen im Bereich der nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG verantwortlichen Personen sind ebenfalls nur mit Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zulässig. Dieses Vorgehen ist durch die Festlegungen im Betriebsreglement sichergestellt.

Mit dem Wirksamwerden der 2. AG ist keine Änderung der Personellen Betriebsorganisation der Antragstellerin verbunden.

Die Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG ist hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie der Fachkunde erfüllt.

### **2.2.2 Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG)**

Zu den sonst tätigen Personen gehören alle während des Restbetriebs und des Abbaus in der Anlage tätigen Personen, die Weisungen und sonstige Entscheidungen der im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG verantwortlichen Personen in der Anlage GKN I auszuführen haben und nicht zu den verantwortlichen Personen zählen.

Durch die getroffenen Maßnahmen, wie sie im Betriebsreglement der Anlage GKN I enthalten sind, gewährleistet die Antragstellerin, dass auch die sonst tätigen Personen ausreichend ausgebildet, belehrt und in ihren Aufgabenbereich eingewiesen worden sind. Die Ausbildungsmaßnahmen sind insgesamt geeignet, die notwendigen Kenntnisse über den sicheren Restbetrieb und den Abbau von Anlagenteilen, mögliche Gefahren sowie anzuwendende Schutzmaßnahmen zu vermitteln und zu erhalten.

Die Ausbildung der sonst tätigen Personen erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen vom 30.11.2000.

Das sonst tätige Personal in der Anlage GKN I besitzt eine seiner Tätigkeit in der Anlage entsprechende Ausbildung und das Eigenpersonal verfügt darüber

hinaus in der Regel über mehrjährige berufliche Erfahrungen in der Anlage GKN I.

Die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der sonst tätigen Personen als Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG ist erfüllt.

### 2.2.3 Erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)

#### 2.2.3.1 Vorgehensweise und anzuwendende Prüfmaßstäbe

Basis der Bewertung ist die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge. Hierfür wurden die für die Stilllegung und den Abbau einer kerntechnischen Anlage einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Sicherheitskriterien und Sicherheitsanforderungen, Empfehlungen und Bekanntmachungen soweit sie für die Stilllegung und den Abbau relevant sind als Prüfungsgrundlage zugrunde gelegt. Hierbei sind insbesondere

- Atomgesetz (AtG),
- Strahlenschutzgesetz (StrlSchG),
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV),
- Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV),
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und aufgrund der LBO erlassene Vorschriften,
- Leitfaden zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss und zum Abbau von Anlagen oder Anlagenteilen nach § 7 des Atomgesetzes (Stilllegungsleitfaden),
- Empfehlungen und Leitlinien der Entsorgungskommission (ESK),
- Empfehlungen und Leitlinien der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK),
- Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (SSK),
- Richtlinie für den Strahlenschutz des Personals bei Tätigkeiten der Instandhaltung, Änderung, Entsorgung und des Abbaus in kerntechnischen Anlagen und Einrichtungen: Teil 2: Die Strahlenschutzmaßnahmen während des Betriebs und der Stilllegung einer Anlage oder Einrichtung - IWRS II,

- Störfallberechnungsgrundlagen,
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 47 der StrlSchV a.F.,
- Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Reststoffe und radioaktiver Abfälle,
- Regeln des Kerntechnischen Ausschusses (KTA),
- allgemein anerkannte Regeln und Richtlinien der Technik

herangezogen worden.

Im eingeholten Gutachten der TÜV SÜD ET sind die Prüfgrundlagen einschließlich des kerntechnischen Regelwerks im Einzelnen zitiert. Das UM hat die Aussagen der TÜV SÜD ET im Gutachten zum Antrag auf Erteilung der 2. AG des GKN I gemäß § 7 Abs. 3 AtG vom September 2019, Az.: FIL-ETP2-19-0269, auf Vollständigkeit, Plausibilität und zutreffende Anwendung des kerntechnischen Regelwerks, das nach Überzeugung der Behörde den Stand von Wissenschaft und Technik zutreffend wiedergibt, geprüft. Weiterhin hat das UM aufgrund des eigenen behördlichen Sachverständes die im Verfahren vorgelegten Unterlagen überprüft und mit den Feststellungen der TÜV SÜD ET verglichen. Nach dieser Überprüfung macht sich das UM die Ergebnisse der Begutachtung zu eigen.

Nachfolgend sind relevante Einzelheiten der Bewertung dargelegt.

### **2.2.3.2 Abbau von Anlagenteilen und Änderungen der Anlage GKN I**

#### Abbauumfang

Der Abbauumfang von Anlagenteilen im Umfang der 2. AG der Anlage GKN I ist vollständig beschrieben. Das UM kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Maßnahmen zum Abbau der entsprechenden Anlagenteile in den Antragsunterlagen im erforderlichen Umfang beschrieben sind.

#### Abbau- und Zerlegeverfahren

Nach dem Prüfergebnis des UM entsprechen die Angaben der Antragstellerin bezüglich der Demontage- und Abbauprozesse, der Demontage- und Abbaueinrichtungen den Anforderungen des Stilllegungsleitfadens. Eine konkrete Zuordnung von anzuwendenden Verfahren soll erst in der Detailplanung anhand von Abbauanzeigen gemäß Abbauordnung erfolgen.

Eine weitergehende Prüfung und Bewertung der einzelnen zur Anwendung kommenden Abbauprozesse ist für den im Rahmen der 2. AG zu bewertenden

Umfang nicht erforderlich. Mit Vorlage und Beschreibung der Verfahren in den Abbauanzeigen kann eine vollständige Begutachtung im aufsichtlichen Verfahren erfolgen. Dies ist über die Vorgaben der Abbauordnung sichergestellt.

#### Planung und Durchführung der Arbeiten

Die Planung und die Durchführung der Abbaumaßnahmen der Anlage GKN I erfolgen gemäß Abbauordnung und Instandhaltungsordnung, die bereits Teil des bestehenden und weitergeltenden Betriebsreglements sind. In beiden Betriebsordnungen werden Strahlenschutzaspekte, die verfahrenstechnische Rückwirkungsfreiheit und gegebenenfalls baurechtliche / bautechnische Aspekte der Abbaumaßnahmen unter Einbindung der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde im Rahmen des aufsichtlichen Verfahrens geprüft.

Das UM kommt zum Ergebnis, dass die Planung und Durchführung der Abbaumaßnahmen im erforderlichen Umfang im Betriebsreglement geregelt sind.

Der Prozess der Abbauplanung berücksichtigt alle erforderlichen Schritte und Tätigkeiten, die sich durch den Abbauumfang ergeben. Der Abbau erfolgt in sinnvollen Teilschritten mit geeigneten Abbauverfahren. Die Planung und Durchführung der Abbaumaßnahmen entspricht den in den Prüfmaßstäben genannten Anforderungen.

#### **2.2.3.3 Strahlenschutz**

Die Anforderungen an den Strahlenschutz während der Stilllegung und dem Abbau von Anlagenteilen der Anlage GKN I bleiben gegenüber dem Nachbarbetrieb im Wesentlichen unverändert. Die schriftlichen betrieblichen Regelungen gelten fort und wurden in der 1. SAG um abbauspezifische Regelungen erweitert.

In den schriftlichen betrieblichen Regelungen, insbesondere in der Strahlenschutzordnung, werden für alle relevanten Forderungen des StrlSchG und der StrlSchV, wie z. B. dem Schutz der Bevölkerung und dem Schutz des Personals vor Strahlenexposition, Strahlungs- und Aktivitätsüberwachung, Aktivitätsrückhaltung Regelungen getroffen, die die Einhaltung der Schutzziele gewährleisten.

Bei Begrenzung der zulässigen Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser entsprechend den mit der 1. SAG genehmigten Werten liegen die Strahlenexpositionen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser für Einzelpersonen der Bevölkerung deutlich unterhalb der Grenzwerte.



Eine Änderung der zulässigen Höchstwerte für Ableitungen radioaktiver Stoffe ist mit der 2. AG nicht beantragt. Dem UM liegen keine Sachverhalte, welche eine Veränderung der genehmigten Höchstwerte für Ableitungen radioaktiver Stoffe erforderlich machen würden, vor.

Das UM kommt in seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass mit den vorhandenen Maßnahmen und Regelungen die erforderliche Schadensvorsorge bei der Begrenzung der Strahlenexposition des Personals, der Strahlungs- und Aktivitätsüberwachung, den Maßnahmen zur Rückhaltung radioaktiver Stoffe, der Überwachung der Ableitung radioaktiver Stoffe, der Begrenzung der Strahlenexposition der Bevölkerung und der Umgebungsüberwachung von GKN I getroffen ist.

#### 2.2.3.4 **Entsorgung**

Der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen aus dem Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen des GKN I wurde mit der 1. SAG genehmigt und ist im Betriebsreglement geregelt. Ebenso wurden die zulässigen Entsorgungswege im Rahmen der 1. SAG festgelegt. Eine Änderung ist nicht beantragt.

Das UM kommt in seiner Prüfung daher zu dem Ergebnis, dass die erforderliche Vorsorge hinsichtlich der Entsorgung der beim Abbau im Rahmen der 2. AG anfallenden radioaktiven Reststoffe und Abfälle und hinsichtlich des Strahlenschutzes getroffen ist.

#### 2.2.3.5 **Betriebsreglement und Organisation**

Das Betriebsreglement, die Qualitätssicherung, das Reglement für die Dokumentation und die personelle Organisation werden im Rahmen der 2. AG nicht geändert und sind vor dem Hintergrund, dass die Bauwerksdokumentation den jeweils aktuellen Ist-Zustand der Gebäude/Gebäudeteile abbildet, nach Prüfung des UM anforderungsgerecht, um das Vorhaben 2. AG sowie den dabei fortzuführenden Restbetrieb und Abbau weiterhin sicher und unter Einhaltung der anzuwendenden Prüfmaßstäbe durchzuführen.

#### 2.2.3.6 **Sicherheitsbetrachtung**

Die im Stilllegungsleitfaden und in den ESK-Leitlinien zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen aufgeführten Ereignisse wurden behandelt. Ebenso wurde geprüft, ob es Ereignisse gibt, die über die Mindestanforderungen hinausgehen

und standortspezifisch zu betrachten sind. Weitere Ereignisse sind nicht zu betrachten. Die in den Prüfmaßstäben genannten Anforderungen werden eingehalten.

Die im Zusammenhang mit dem Antragsumfang der 2. AG zu betrachtenden Ereignisse werden in die Kategorien „Einwirkungen von innen“ (EVI), „Einwirkungen von außen“ (EVA) und „Sehr seltene Ereignisse“ unterteilt. Gleichartige Ereignisse werden in Gruppen zusammengefasst (z. B. Absturz von verschiedenen Lasten).

Als Einwirkungen von innen (EVI) wurden betrachtet:

- Absturz und Anprall von Lasten,
- Kollision bei Transportvorgängen,
- Versagen von Behältern mit hohem Energieinhalt,
- Leckage von Behältern oder Systemen,
- anlageninterne Überflutung,
- anlageninterner Brand,
- anlageninterne Explosionen,
- chemische Einwirkungen,
- Ausfall von Einrichtungen,
- Wechselwirkungen mit anderen Anlagen und Einrichtungen am Standort.

Als Einwirkungen von außen (EVA) wurden betrachtet:

- Naturbedingte Einwirkungen von außen,
- zivilisatorisch bedingte Einwirkungen von außen.

Als sehr seltene Ereignisse wurden betrachtet:

- Flugzeugabsturz,
- Explosionsdruckwelle,
- sonstige zu unterstellende sehr seltene Ereignisse.

Für die zu unterstellenden Ereignisse im Rahmen der 2. AG wird die gleiche Verfahrensweise angewandt wie in der Sicherheitsbetrachtung für die 1. SAG.

Innerhalb der o. g. Gruppen werden repräsentative Ereignisse bestimmt. Als radiologisch repräsentative Ereignisse in den jeweiligen Gruppen werden die Ereignisse betrachtet, die bezüglich ihrer radiologischen Auswirkungen auf die Umgebung relevant sein können und die die übrigen Ereignisabläufe dieser Gruppe bezüglich ihrer radiologischen Auswirkungen abdecken.

Es wurde analysiert, inwieweit die Sicherheitsbetrachtung der 1. SAG für das Ereignisspektrum der 2. AG abdeckend ist und ob neue radiologische Berechnungen erforderlich sind.

Für einen Großteil der Ereignisse wurde bestätigt, dass die radiologischen Auswirkungen der im Rahmen der 2. AG zu betrachtenden Ereignisse durch die Sicherheitsbetrachtung der 1. SAG abgedeckt sind.

Neue Berechnungen wurden für folgende Fälle vorgenommen:

- Die radiologischen Folgen des Ereignisses Erdbeben und dessen Folgewirkung wurden mit der Randbedingung bodennahe Freisetzung ermittelt.
- Der Absturz des RDB-Unterteils im Vergleich zum Absturz eines Dampferzeugers wurde untersucht.
- Aufgrund neuer Aktivierungsberechnungen wurde der Absturz eines Betonblocks erneut betrachtet und dessen Auswirkungen ermittelt.

### Erdbeben

Die radiologischen Auswirkungen des Erdbebens mit postuliertem Folgebrand wurden im Rahmen der 1. SAG vom Sachverständigen bewertet.

Im Zuge der 2. AG wurde für den erdbebeninduzierten Lastabsturz bei der Lagerung innerhalb von Gebäuden das höchste spezifische Aktivitätsinventar des RDB-Unterteils berücksichtigt. Da die geplante Containerschleuse nicht gegen Erdbeben ausgelegt ist, wurde konservativ angenommen, dass die in die Raumlufte freigesetzten radioaktiven Stoffe nach draußen gelangen.

Für das Szenario erdbebeninduzierter Brand werden aufgrund der veränderten Randbedingung einer bodennahen Freisetzung in 2 m Höhe im Rahmen der 2. AG GKN I die radiologischen Folgen in der Umgebung neu ermittelt.

Der Sachverständige hat das geänderte Szenario nachgerechnet und bestätigt die effektiven Dosiswerte der Antragstellerin.

Der Sachverständige hat den erdbebeninduzierten Lastabsturz bei der Lagerung innerhalb von Gebäuden mit einem konservativeren Nuklidvektor aus Co-60, Cs-137 und Pu-239 ebenfalls berechnet. Hierbei erhält der Sachverständige höhere resultierende effektive Dosiswerte als die Antragstellerin, die aber noch deutlich unter dem Grenzwert der effektiven Dosis von 50 mSv liegen.

Unter Berücksichtigung der restlichen für das Erdbeben zu betrachtenden Szenarien wurde vom Sachverständigen bestätigt, dass für das Ereignis Erdbeben mit postuliertem Folgebrand der Grenzwert der effektiven Dosis von 50 mSv unterschritten wird.

#### Absturz des RDB-Unterteils

In Bezug auf die Ermittlung des Quellterms beim Absturz des RDB-Unterteils wird vom Sachverständigen bestätigt, dass der anzusetzende Freisetzunganteil, welcher die Freisetzung von radioaktiven Stoffen in die Raumlufte des Reaktorgebäudes aufgrund der mechanischen Einwirkung beschreibt, in der Größenordnung von  $1 \text{ E-}02$  liegt. Damit ergibt sich ein Quellterm in der Größenordnung von  $5 \text{ E+}05 \text{ Bq}$ . Damit liegt dieser Wert um mehrere Größenordnungen unter dem für den Absturz des Dampferzeugers angesetzten Wert.

#### Absturz eines Betonblocks

Im Vergleich zu den im Rahmen der 1. SAG getroffenen Annahmen haben sich für die Betrachtung im Rahmen der 2. AG Änderungen der Aktivitätsdaten des zugrunde gelegten Betonblocks aufgrund der Überarbeitung der Unterlagen (Aktivierungsbericht, U5.3) ergeben. Daher wurde der Absturz eines aktivierten Betonblocks für die 2. AG erneut bewertet. Bis auf das betroffene Aktivitätsinventar gelten die getroffenen Randbedingungen aus den Betrachtungen im Rahmen der 1. SAG.

Beim Absturz eines aktivierten Betonblocks mit der Masse von 40 Mg resultiert eine potenzielle Strahlenexposition (effektive Dosis) in der Umgebung des GKN von kleiner 0,1 mSv für Einzelpersonen der Bevölkerung aller Altersgruppen.

Aus der Betrachtung der Ereignisse Absturz des RDB-Unterteils und Absturz eines Betonblocks resultiert, dass der Absturz eines Dampferzeugers, der bereits in der 1. SAG bewertet wurde, auch weiterhin das radiologisch repräsentative Ereignis der Ereignisgruppe „Absturz von Anlagenteilen“ darstellt.

Die von der Antragstellerin errechneten Werte für die effektiven Dosen der verschiedenen Altersgruppen liegen deutlich unterhalb von 50 mSv und wurden vom Sachverständigen bestätigt.

Für alle oben nicht detailliert aufgeführten Ereignisse sind die Betrachtungen und Bewertungen aus der 1. SAG weiter gültig.

Die Bewertung der in den Sicherheitsbetrachtungen ausgeführten Untersuchungen der Ereignisgruppen ergab keine zusätzlich erforderlichen Vorsorge- maßnahmen für die Abbaumaßnahmen der 2. AG. Das UM kommt in seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Strahlenexposition bei den betrachteten Störfällen deutlich unterhalb des Störfallplanungswertes nach § 104 StrISchV i. V. m. § 194 StrISchV bleibt.

Weiterhin ergab die Prüfung, dass die Strahlenexposition beim sehr seltenen Ereignis Flugzeugabsturz deutlich unter dem Eingreifrichtwert für einschneidende Maßnahmen des Katastrophenschutzes von 100 mSv liegt.

#### **2.2.3.7 Zusammenfassung**

Das UM hat sich unter Zuziehung von Sachverständigen davon überzeugt, dass die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden gewährleistet ist. Die Genehmigungsbehörde hat hierzu die Aussagen in den Gutachten nachvollzogen und sie dabei auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Weiterhin hat die Genehmigungsbehörde aufgrund des eigenen behördlichen Sachverständigen die Antragsunterlagen überprüft und mit den Feststellungen der Sachverständigen verglichen. Nach dieser eigenen Überprüfung macht sich die Genehmigungsbehörde die Ergebnisse der Begutachtung zu eigen. Das Gutachten der TÜV SÜD ET vom September 2019 enthält zwei Gutachtensbedingungen, die inhaltlich in den Nebenbestimmungen 1 und 2 unter Nummer III im Entscheidungsteil umgesetzt wurden.

Das UM kommt nach Prüfung des Antrags und der von der Antragstellerin eingereichten Unterlagen unter Berücksichtigung des als wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG herangezogenen Gutachtens der TÜV SÜD ET zu dem Ergebnis, dass die erforderliche Vorsorge gegen Schäden als Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG getroffen ist.

#### 2.2.4 **Erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)**

Mit dem Antrag auf Erteilung der 2. AG wurde keine Herabsetzung der Deckungsvorsorge beantragt.

Die während des Leistungsbetriebs und während des Nachbetriebs gemäß § 13 Abs. 1 AtG mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 14.11.2003 auf 2,5 Mrd. Euro festgesetzte Deckungsvorsorge galt somit zunächst unverändert fort.

In einem von der 2. AG GKN I unabhängigen Verfahren wurde von der Betreiberin im Dezember 2018 eine Anpassung der Deckungsvorsorge beantragt. Bei der Neufestsetzung wurde insbesondere berücksichtigt, dass alle Brennelemente und Brennstäbe seit dem 22.04.2018 aus der Anlage GKN I entfernt waren. Die Deckungsvorsorge wurde daher mit Bescheid des UM vom 31.07.2019 auf 15.000.000 Euro festgesetzt. Die Betreiberin hat die Erbringung der Deckungsvorsorge nachgewiesen.

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen als Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG ist damit getroffen.

#### 2.2.5 **Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkung Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG)**

Für den Gestattungsumfang dieses Bescheids wurde gemäß Beschluss des Länderausschusses für Atomkernenergie (Hauptausschuss) vom 11.07.2016 aufgrund des direkten räumlichen Zusammenhangs mit einer kerntechnischen Anlage nach § 7 Abs. 1 AtG und § 6 Abs. 1 AtG ein gezielter (terroristischer) Flugzeugabsturz einer großen Verkehrsmaschine betrachtet. Das UM als Genehmigungsbehörde hat sich unter Zuziehung von Sachverständigen nach § 20 AtG davon überzeugt, dass der maßgebliche Orientierungswert von 100 mSv effektiver Folgedosis bis zum 70. Lebensjahr als Summe aus Inhalation und äußerer Bestrahlung entsprechend dem Eingreifrichtwert für Evakuierung für den Fall eines gezielten Flugzeugabsturzes nicht überschritten wird. Bei Unterschreitung des Orientierungswerts sind gemäß Beschluss des Länderausschusses für Atomkernenergie (Hauptausschuss) vom 11.07.2016 in Übereinstimmung mit der SEWD-Berechnungsgrundlage keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen.

Das UM kommt in seiner Prüfung zum Ergebnis, dass der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter als Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG gewährleistet ist.

#### **2.2.6 Überwiegende öffentliche Interessen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG)**

Überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Dies ergibt sich auch aus der Prognose der Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Gebiete in Nummer 3 der Gründe dieses Bescheids.

#### **2.2.7 Prüfung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 14 AtVfV)**

Die Prüfung des UM hat sich auch auf die Beachtung der übrigen das Vorhaben betreffenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften erstreckt, soweit sie zu prüfen waren.

Das UM hat insgesamt festgestellt, dass der Erteilung dieser Genehmigung keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

#### **2.2.8 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 2a Abs. 1a AtG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Im Hinblick auf die 2. AG GKN I gelten gemäß Anlage 1 UVPG Nr. 11.1 letzter Halbsatz einzelne Maßnahmen zur Stilllegung oder zum Abbau ortsfester Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder von Anlagenteilen als Änderung im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG. Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG besteht bei Änderungen eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt worden ist, für das Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nicht bereits in der UVP des Gesamtvorhabens berücksichtigt wurden.

Nach § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Demnach ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG von der zuständigen Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind.

Für die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage GKN I wurde bereits im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Erteilung der 1. SAG GKN I eine UVP für das Gesamtvorhaben durchgeführt.

Die schutzgutrelevanten Wirkungen des Vorhabens 2. AG wurden auf dieser Grundlage ermittelt. Die relevanten Auswirkungen des Vorhabens 2. AG GKN I auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern werden nach Prüfung des UM durch die Ergebnisse der UVP des Gesamtvorhabens vollständig erfasst und abgedeckt. Aus dem Vorhaben 2. AG ergeben sich folglich keine schutzgutrelevanten Wirkungen, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass die aus dem Vorhaben 2. AG GKN I resultierenden umweltrelevanten Wirkungen bereits durch die UVP der insgesamt geplanten Maßnahmen im Rahmen der 1. SAG GKN I vollständig und abdeckend berücksichtigt wurden. Aus dem Vorhaben 2. AG GKN I resultieren keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Somit besteht für das Vorhaben 2. AG GKN I aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung keine UVP-Pflicht. Dies wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG am 06.07.2018 auf der Internetseite des UM öffentlich bekanntgegeben.

### **2.3 Behandlung der Einwendungen und weiterer Punkte aus dem Erörterungstermin**

Die in diesem Verfahren vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit diesem Bescheid entsprochen wird oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.



## 2.3.1 Formale Anforderungen an die Antragsunterlagen

### 2.3.1.1 Vollständigkeit und Verständlichkeit der ausgelegten Unterlagen

#### Einwendung

Die ausgelegten Unterlagen seien unvollständig und entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Das Verfahren sei zu stoppen und mit neuen Unterlagen neu zu beginnen.

Es sei keine ausreichende Transparenz gegeben.

Personen aus der Bevölkerung seien mit den ausgelegten Unterlagen nicht in der Lage, ihre mögliche Betroffenheit ausreichend zu prüfen.

#### Behandlung

Die Genehmigungsbehörde hat alle in § 6 Abs. 1 AtVfV vorgeschriebenen Unterlagen in der vorgeschriebenen Form zur Einsichtnahme ausgelegt und auch im Internet veröffentlicht. Die ausgelegten Unterlagen enthalten die nach der AtVfV erforderlichen Inhalte. Insbesondere enthält der Sicherheitsbericht die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV erforderlichen Angaben.

Zu unterscheiden sind diese Unterlagen von denjenigen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 3 AtVfV erforderlich sind. Diese Unterlagen sind weitaus umfangreicher, ohne dass sie jedoch ausgelegt werden müssten. Der Ordnungsgeber unterscheidet die beiden Arten von Unterlagen mit Blick auf die unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Rollenverteilungen zwischen Genehmigungsbehörde und Zivilgesellschaft. Nach Ansicht des Ordnungsgebers ist es allein Aufgabe der Behörde, über das Vorhaben und seine Genehmigungsfähigkeit zu entscheiden. Nur die Behörde benötigt daher alle Unterlagen zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 3 AtVfV. Demgegenüber soll von den Auslegungsunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine sogenannte Anstoßwirkung ausgehen. Das bedeutet, es soll aus den Unterlagen erkennbar sein, um was für ein Vorhaben es sich handelt und ob aus der Sicht der Bürger etwas dagegenspricht. Der Bürger soll also einen Anstoß für mögliche Sacheinwendungen erfahren. Dass dieser Zweck erreicht wurde, zeigen die Anzahl und der Inhalt der Einwendungen. In § 6 Abs. 4 AtVfV ist aber auch die Möglichkeit vorgesehen, dass diejenigen, die sich speziell für

weitere Unterlagen interessieren, bei der Behörde einen Antrag auf Akteneinsicht stellen können. Die Genehmigung wird auch in das Internet eingestellt werden.

Es handelt sich nicht um eine Sacheinwendung, sondern um eine Verfahrensrüge im Hinblick auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften der AtVfV. Im Hinblick darauf, dass diese Rüge von einer Vielzahl von Einwendern vorgetragen wurde und im Erörterungstermin vom Verhandlungsleiter in seinem Eingangsstatement ausdrücklich angesprochen wurde, wird auch im Genehmigungsbescheid hierauf eingegangen.

### 2.3.1.2 **Recht auf körperliche Unversehrtheit und den Schutz des Eigentums**

#### Einwendung

Das verfassungsmäßige Recht auf körperliche Unversehrtheit und den Schutz des Eigentums sei nicht ausreichend gewährleistet.

#### Behandlung

Der Gesetzgeber hat im Atomgesetz die Grundsätze der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge niedergelegt. Genehmigungen sind danach nur dann möglich, wenn es nach dem Stand von Wissenschaft und Technik praktisch ausgeschlossen erscheint, dass Schäden an Leben, Gesundheit und Sachgütern eintreten werden. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich entschieden, dass die Genehmigungsvorschrift in § 7 AtG mit dem Grundgesetz vereinbar ist und insbesondere nicht gegen Grundrechte verstößt. Auch die weiteren im Zusammenhang mit dem vorliegenden Genehmigungsverfahren zu beachtenden Rechtsvorschriften lassen keine Grundrechtsverletzungen erkennen. Es ist Aufgabe der Genehmigungsbehörde, den gestellten Antrag mit gutachterlicher Unterstützung eingehend auf Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu prüfen. Wenn die Prüfung die Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften ergibt, ist damit auch sichergestellt, dass es nicht zu Grundrechtsverletzungen kommt.

### 2.3.1.3 **Bestimmtheit des Antrags**

#### Einwendung

Der Antrag sei zu unbestimmt.

Insbesondere sei nicht klar, ob weitere Genehmigungen geplant sind und wie die Entlassung der Gebäude aus dem Atomrecht ablaufen soll.

Behandlung

Die nach § 6 Abs. 1 AtVfV ausgelegten Unterlagen waren im Hinblick auf die oben genannte Anstoßfunktion auch für Nichtfachleute hinreichend bestimmt und nachvollziehbar.

Aus dem Sicherheitsbericht (Kapitel 1 und 1.2) geht hervor, dass es sich bei der 2. AG um die vorgesehene letzte Abbaugenehmigung gemäß den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage GKN I handelt. Eine weitere Abbaugenehmigung ist nicht geplant.

Änderungen an den in der 1. SAG enthaltenen Regelungen zur Entlassung von Gebäuden aus dem Atomrecht sind im Rahmen der 2. AG nicht beantragt. Die in der 1. SAG getroffenen Festlegungen gelten unverändert fort.

Die EnKK hat gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 AtG die Pflicht, die atomrechtliche Anlage GKN I abzubauen. Sollte sich mit fortschreitendem Rückbau der Anlage die Situation ergeben, dass hierfür Maßnahmen erforderlich sind, welche nicht mit diesem Bescheid oder der 1. SAG gestattet wurden, so hat die EnKK die Pflicht die hierfür erforderlichen Abbaugenehmigungen zu beantragen.

Es handelt sich nicht um eine Sacheinwendung gegen das Vorhaben, sondern um eine Verfahrensrüge. Auch für diese gilt, dass sie vielfach vorgebracht worden war und vom Verhandlungsleiter in seinem Eingangsstatement aufgegriffen worden war. Daher wird sie im Bescheid angeführt.

## 2.3.2 **Beteiligung der Öffentlichkeit und der Kommunen**

### 2.3.2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Einwendung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sei unzureichend.

Insbesondere wird kritisiert, dass neben dem Genehmigungsverfahren viele Vorgänge aufsichtlich durchgeführt werden wie Freigabe oder Transporte.

Dies widerspreche der Aarhus-Konvention, da die Öffentlichkeit ausgeschlossen werde. Darüber hinaus sei die Öffentlichkeit bei weiteren Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

### Behandlung

Nach der Rechtslage, die durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg bestätigt wurde, ist nur bei der ersten Stilllegungs- und Abbaugenehmigung eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit Erörterungstermin zwingend durchzuführen. Die Bürger können sich bei dieser Öffentlichkeitsbeteiligung ein Bild über alle insgesamt geplanten Maßnahmen des Stilllegungsvorhabens machen, da diese Maßnahmen im Hinblick auf eine zielgerichtete und zweckmäßige Verfahrensgestaltung zu betrachten sind. Dies spricht gegen eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung bei zukünftigen Verfahren.

Das UM hat im vorliegenden Verfahren sein pflichtgemäßes Ermessen dennoch dahingehend ausgeübt, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen dieser Genehmigung trotz eines entsprechenden Antrags der EnKK auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde, da es der Anspruch des UM ist, dass die Bürgerinnen und Bürger, soweit es möglich ist, in die Entscheidungen eingebunden werden und Entscheidungen transparent sind.

In der 1. SAG wurden die erforderlichen Festlegungen z.B. zu den Verfahren Freigabe und Transport getroffen. Änderungen an diesen Festlegungen wurden in der 2. AG nicht beantragt. Sie gelten unverändert fort und bilden die Basis für aufsichtliche Tätigkeiten.

Es liegt keine unzulässige Verlagerung von Teilen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens in die Aufsicht vor. Soweit Fragestellungen im Rahmen des Aufsichtsverfahrens zu bewerten sind, sind die dabei einzuhaltenden Randbedingungen und Anforderungen in diesen Bescheid oder in der 1. SAG festgelegt, ausreichend und sicherheitstechnisch angemessen.

Es handelt sich nicht um eine Sacheinwendung gegen das Vorhaben, sondern um eine Aufforderung an die Behörde zu einer bestimmten Art der Verfahrensgestaltung. Die Aufforderung zur Verfahrensgestaltung ist zudem nicht auf das jetzt laufende Verwaltungsverfahren bezogen, sondern auf zukünftige gesonderte Verwaltungsverfahren. Da der Einwand von vielen Einwendern vorgetragen wurde, wird er dennoch im Genehmigungsbescheid behandelt.

### 2.3.3 Persönliche Genehmigungsvoraussetzungen

#### 2.3.3.1 Deckungsvorsorge

##### Einwendung

Es sei unklar, ob und wie die Deckungsvorsorge angepasst wird.

##### Behandlung

Im Rahmen der 2. AG GKN I wurde keine Änderung der Deckungsvorsorge beantragt.

In einem von der 2. AG GKN I unabhängigen Verfahren wurde von der Betreiberin im Dezember 2018 eine Anpassung der Deckungsvorsorge beantragt, woraufhin die Deckungsvorsorge mit Bescheid des UM vom 31.07.2019 neu festgesetzt wurde (s. Nummer 1.2.9 der Gründe).

#### 2.3.3.2 Personal

##### Einwendung

Es sei unklar, wie die fachliche Kompetenz und Motivation des Personals (Eigen- und Fremdpersonal) sichergestellt wird.

##### Behandlung

Die personelle Vorsorge (insbesondere Zuverlässigkeit und Fachkunde) ist Teil der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 AtG und wurde im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Fachkunde muss durch entsprechende Nachweise belegt werden, die Zuverlässigkeit wird in einem ausführlichen Überprüfungsverfahren nach der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Bei Zweifeln erfolgt für die einzelnen Personen keine Freigabe. Die Genehmigungsbehörde hat aufbauend auf festgestellte Tatsachen eine in die Zukunft gerichtete Prognose in Bezug auf die zukünftige Zuverlässigkeit vorzunehmen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie die Fachkenntnis der verantwortlichen und sonst tätigen Personen wurde im Genehmigungsverfahren geprüft (s. Nummer 2.2.1 und Nummer 2.2.2 der Gründe)

Darüber hinaus stehen im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht der Aufsichtsbehörde Instrumente zur Verfügung, mit denen Eindrücke bezüglich der Motivation der Beschäftigten und Arbeitszufriedenheit erhoben und bewertet werden (Mensch-Technik-Organisation-Ansatz in der Aufsicht). Damit ist es möglich längerfristig anhaltende negative Ausprägungen oder Trends im Bereich der Motivation der Beschäftigten und der Sicherheitskultur zu erkennen und darauf mit aufsichtlichen Maßnahmen zu reagieren.

## 2.3.4 Vorhabenbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

### 2.3.4.1 Inanspruchnahme der Genehmigung

#### Einwendung

Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der 2. AG sei unklar.

#### Behandlung

Die 2. AG wird mit Zustellung dieses Bescheids an die Antragstellerin sofort wirksam. Die Entscheidung, wann mit den einzelnen, nun zusätzlich zur 1. SAG genehmigten Abbauschritten begonnen wird, liegt, sofern die Voraussetzungen für den Beginn vorliegen (wie z. B. das Vorliegen der behördlichen Zustimmung zur Abbauanzeige), bei der Antragstellerin. Dabei hat der Vorhabenträger die „unverzögliche“ Abbaupflicht nach § 7 Abs. 3 Satz 4 AtG zu beachten. Falls erforderlich, kann die Genehmigungsbehörde Maßnahmen nach § 17 AtG treffen.

### 2.3.4.2 Restbetrieb

#### 2.3.4.2.1 Lüftungskonzept und Rückhalteeinrichtungen

##### Einwendung

Das Lüftungskonzept sei nicht ausreichend und es sei unzureichend beschrieben.

Es sei insbesondere nicht ersichtlich, dass alle technischen Maßnahmen zur Rückhaltung ergriffen wurden.

Es sei eine Druckstaffelung und eine gefilterte Abluft für alle Gebäude, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird, sicherzustellen.

Bei Zerlegearbeiten an kontaminierten Teilen sollen Einhausungen verwendet werden.

Beim Öffnen des RSB ist die anschließende Luftführung (Unterdruckhaltung) unklar.

Verdünnungen sind zu unterlassen. Es müssen die nach dem Stand der Technik leistungsfähigsten Filter für die Abluft eingesetzt werden, für das Abwasser müssen die wirksamsten Methoden benutzt werden.

Beim Erörterungstermin (Wortprotokoll S. 33 u. 78) wurde gefragt, ob ein Einsatz von Luftfiltern nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erfolge und die Filter von GKN I dem Stand von KKP1 entsprechen.

### Behandlung

Das Lüftungskonzept und die Maßnahmen zur Rückhaltung radioaktiver Stoffe sind in den Genehmigungsunterlagen ausreichend beschrieben. Die Maßnahmen zur Rückhaltung sind im Sicherheitsbericht, Kapitel 8.2, beschrieben.

Die Schutzziele „Einschluss der radioaktiven Stoffe“ und „Begrenzung der Strahlenexposition“ müssen eingehalten sein. Dabei ist es das Ziel, die Grenzwerte sicher einzuhalten und darüber hinaus die Strahlenbelastung von Personal und Umwelt zu minimieren.

Zu den grundlegenden Maßnahmen hierzu zählen eine gerichtete Luftströmung in Gebäuden des Kontrollbereichs und bei Bedarf der Einsatz fest installierter bzw. mobiler Filteranlagen und wo, z. B. aus Strahlenschutzgründen, erforderlich zusätzlicher Einhausungen.

Die gerichtete Luftströmung muss auch für jede Maßnahme, die eine Öffnung des RSB beinhaltet, nachgewiesen werden (Nebenbestimmung 2). Die prinzipielle Machbarkeit der Maßnahmen wurde im Genehmigungsverfahren geprüft.

Die Einhaltung der Festlegungen aus dem Genehmigungsverfahren 1. SAG hinsichtlich des Zusammenwirkens der bestehenden Lüftungsanlagen mit neuen Komponenten (z. B. Ersatzanlagen) wird im Aufsichtsverfahren geprüft.

Voraussetzung für eine Zustimmung des UM zum Abbau von Anlagenteilen der bestehenden Lüftung sowie dem Einsatz möglicher Ersatzlüftungen ist, dass damit keine unzulässige zusätzliche Strahlenbelastung von Personal oder Umwelt verbunden ist. Die vorgenannten Schutzziele müssen dabei eingehalten werden.

Die Abluftfilter sind die bestehenden Filter. Die Eignung der Filter wurde im Rahmen der 1. SAG geprüft. Die Anforderungen an die Filter nach dem Stand

von Wissenschaft und Technik gemäß kerntechnischem und konventionellem Regelwerk werden eingehalten. Die zulässigen Abgabewerte gemäß Strahlenschutzverordnung werden eingehalten.

#### 2.3.4.2.2 Rückwirkungsfreiheit

##### Einwendung

Die Rückwirkungsfreiheit beim Abbau ist sicherzustellen.

Dies sei insbesondere mit dem Blick auf sicherheitsrelevante Systeme der Fall, aber auch auf die anderen Anlagen am Standort.

Die betroffenen Systeme seien der Öffentlichkeit mitzuteilen und in der Genehmigung zu benennen.

##### Behandlung

Die Rückwirkungsfreiheit des Abbaus der im Rahmen der 2. AG beantragten Anlagenteile wurde im Genehmigungsverfahren geprüft. Der Abbau ist unter Beachtung der in den schriftlich-betrieblichen Regeln getroffenen Festlegungen rückwirkungsfrei auf andere Anlagen am Standort und auf die für den sicheren Restbetrieb der erforderlichen Anlagenteile des GKN I durchführbar.

Die sicherheitstechnische Einstufung der Systeme und Komponenten ist im Rahmen der 1. SAG erfolgt. Änderungen an diesen Festlegungen wurden in der 2. AG nicht beantragt.

#### 2.3.4.3 Abbau von Anlagenteilen

##### 2.3.4.3.1 Abbaufolge

##### Einwendung

Die Abbaufolge sei nicht ausreichend beschrieben.

Insbesondere sei nicht klar beschrieben, welche Systeme abgebaut werden sollen und welche noch benötigt werden.

##### Behandlung

Der Sicherheitsbericht führt im Kapitel 6.6 die von der Antragstellerin bevorzugte Abbaufolge an. Die Abbaufolge wurde bezüglich der kerntechnischen Schutzziele geprüft und bewertet, insbesondere wurde die Vollständigkeit der beschriebenen zwingenden Abhängigkeiten geprüft. Die Vollständigkeit der zwingenden Abhängigkeiten ist gegeben. In diesem Rahmen wurden auch



Strahlenschutz- und Störfallaspekte berücksichtigt. Die Abbaufolge ist daher hinreichend bestimmt. Der Gegenstand eines Verwaltungsverfahrens wird durch den Antrag des Antragsstellers bestimmt und ausgeformt, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Die Abbaufolge ist insofern nur so hinreichend zu konkretisieren und festzuschreiben, wie dies beantragt und sicherheitstechnisch im Hinblick auf die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist. Dies ist durch die Festschreibung aller zwingenden Abhängigkeiten mit diesem Bescheid erfolgt. Unter Einhaltung dieser zwingenden Abhängigkeiten steht es der Genehmigungsinhaberin frei im Rahmen des aufsichtlichen Verfahrens Abbauanzeige eine tatsächliche Abbaufolge zu realisieren. Dies stellt keine unzulässige Verlagerung von Teilen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens in die Aufsicht dar. Soweit Fragestellungen im Rahmen des Aufsichtsverfahrens zu bewerten sind, sind die dabei einzuhaltenden Randbedingungen und Anforderungen in diesem Bescheid und in der 1. SAG, festgelegt, ausreichend und sicherheitstechnisch angemessen.

Im Rahmen der 1. SAG wurde eine sicherheitstechnische Klassifizierung der Systeme vorgenommen. Diese Festlegung hat unverändert Bestand.

#### 2.3.4.3.2 Zerlegeverfahren

##### Einwendung

Es sei unklar, welche Zerlegeverfahren zum Einsatz kommen sollen.

Nur bei Kenntnis der Zerlegeverfahren sei eine Bewertung der persönlichen Betroffenheit durchführbar und z. B. die Einhaltung des Minimierungsgebots prüfbar.

Die konkreten Verfahren seien in der Genehmigung komponentenspezifisch festzuschreiben.

Es sollen Verfahren verwendet werden, die die Freisetzung radioaktiver Stoffe minimieren.

Es sei unklar, welche ortsfesten Einrichtungen eingebracht werden und welche bestehenden Anlagenteile ersetzt werden.

##### Behandlung

Im Sicherheitsbericht, Kapitel 6.7, sind die Zerlegeverfahren beschrieben. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 2. AG wurden diese Verfahren im

Hinblick auf ihre möglichen Auswirkungen und die Einhaltung der Schutzziele geprüft. Die Antragstellerin ist darüber hinaus verpflichtet, die Strahlenexposition entsprechend den Vorgaben des § 8 StrlSchG zu begrenzen und zu minimieren. Hierdurch kann die geeignete Wahl von Zerlegeverfahren sichergestellt werden. Eine Zuordnung von spezifischen Abbau- und Zerlegeverfahren zu bestimmten Abbaumaßnahmen ist in den Antragsunterlagen nicht getroffen. Dies ist aber auch für die Entscheidung über den Antrag nicht erforderlich. Die Festlegung der spezifischen Abbau- und Zerlegeverfahren findet im Rahmen des später folgenden aufsichtlichen Verfahrens Abbauanzeige statt. Eine unzulässige Verlagerung von Teilen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens in die Aufsicht liegt dadurch nicht vor. Soweit Fragestellungen im Rahmen dieser späteren Aufsichtsverfahren zu bewerten sind, sind die dabei einzuhaltenden Randbedingungen und Anforderungen in diesen Bescheid und in der 1. SAG, festgelegt, ausreichend und sicherheitstechnisch angemessen.

In der 1. SAG wurde in der Nebenbestimmung 18 geregelt, dass der Aufsichtsbehörde vor dem Beginn von Abbaumaßnahmen Abbauanzeigen gemäß der Abbauordnung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen sind. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass die Bestimmungen der 1. SAG und die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden sowie das Minimierungsgebot gemäß § 8 StrlSchG (§ 6 StrlSchV a.F.) eingehalten werden. Insbesondere bei der Auswahl von Verfahren für den Abbau und die Dekontamination ist die Genehmigungsinhaberin verpflichtet, sich über den neuesten Stand zu informieren und die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden zu beachten. Damit wird sichergestellt, dass in jedem Abbauverfahren das optimale Verfahren verwendet wird. Eine Festlegung von Zerlegeverfahren und Zuordnung dieser zu Abbaumaßnahmen in diesem Bescheid wäre daher bei einem voraussichtlich mehrere Jahre andauernden Rückbau insofern eher nachteilig.

#### **2.3.4.3.3 Abbau des Reaktordruckbehälters**

##### Einwendung

Der Abbau des RDB sei nicht ausreichend beschrieben.

Der RDB solle aus radiologischen Gründen nur kurzfristig offenstehen und sei ansonsten zu verschließen.

Der RDB solle zeitlich eng zusammenhängend zerlegt werden, um eine Kontaminationsverschleppung zu vermeiden.

Es gebe keine Begründung für die Auswahl der Verfahren und wann eine Einhausung erforderlich sei.

#### Behandlung

Im Sicherheitsbericht (Kapitel 6.1) und in den Genehmigungsunterlagen sind verschiedene Verfahren zum Abbau des RDB beschrieben. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden diese Verfahren im Hinblick auf ihre Eignung und ihre möglichen Auswirkungen und die Einhaltung der Schutzziele und die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen geprüft. Abschirmungen und Einhausungen werden im erforderlichen Umfang eingesetzt. Hierzu sind entsprechende Regelungen in der Strahlenschutzordnung der Betreiberin enthalten, die im Genehmigungsverfahren zur 1. SAG vorgelegt und vom UM und zugezogenen Sachverständigen geprüft wurde. Das bestehende Betriebsreglement ist weiterhin geeignet. Änderungen daran waren mit diesem Bescheid nicht erforderlich.

Zur Auswahl der geeigneten Zerlegeverfahren siehe 2.3.4.3.2.

#### **2.3.4.3.4 Abbau des Reaktorsicherheitsbehälters**

##### Einwendung

Der Abbau des RSB sei nicht näher beschrieben.

Insbesondere sei unklar, welche Teile abgebaut werden sollen und ob Wanddurchbrüche vorgesehen sind.

##### Behandlung

Der Abbau von Teilen des RSB wird im Sicherheitsbericht (Kapitel 6.4) und in den Genehmigungsunterlagen ausreichend beschrieben. Die Funktion des RSB als Trennung von Reaktorgebäudeinnenraum und Reaktorgebäuderingraum in Bezug auf eine gerichtete Luftströmung wurde ebenso wie der Abbau von tragenden und aussteifenden Baustrukturen im Rahmen dieser Genehmigung geprüft.

Die Überwachung der Einhaltung des im Genehmigungsverfahren zur 1. SAG festgelegten Vorgehens (Nebenbestimmung 18) erfolgt im aufsichtlichen Verfahren. Zur Auswahl der geeigneten Zerlegeverfahren siehe 2.3.4.3.2.

#### 2.3.4.3.5 **Abbau von Gebäudestrukturen**

##### Einwendung

Es sei unklar, welche Gebäudestrukturen im Reaktorgebäude abgebaut werden sollen.

##### Behandlung

Die abzubauenen Gebäudestrukturen werden im Sicherheitsbericht (Kapitel 6) und in den Genehmigungsunterlagen in ausreichendem Umfang beschrieben. Inwieweit Gebäudestrukturen zu entfernen sind, richtet sich danach, in welchem Umfang eventuell vorliegende Kontaminationen entfernt werden müssen.

Die Standsicherheit der Gebäude wird im aufsichtlichen Verfahren berücksichtigt und geprüft.

#### 2.3.4.4 **Strahlenschutz**

##### 2.3.4.4.1 **Minimierungsgebot**

##### Einwendung

Es sei unklar, wie das Minimierungsgebot eingehalten wird. Die Angaben im Sicherheitsbericht seien nicht ausreichend. Das Minimierungsgebot ist für die Beschäftigten und die Bevölkerung einzuhalten.

Beim Erörterungstermin wurde gefragt, ob und wie im Kontrollbereich mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird (siehe Wortprotokoll S. 33).

##### Behandlung

Zusätzlich zu den Festlegungen im Rahmen der 1. SAG ist das Minimierungsgebot gemäß Strahlenschutzgesetz, das der behördlichen Kontrolle unterliegt, einzuhalten. Jeder, der mit künstlichen radioaktiven Stoffen umgeht, wie es beim Rückbau eines Kernkraftwerks der Fall ist, ist nach § 8 StrlSchG verpflichtet, jede Strahlenexposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt unter Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten.

Die Vorgabe zur „Minimierung“ aus dem StrlSchG richtet sich direkt an den Betreiber, die er unabhängig von Vorgaben einer Genehmigung und der Einhaltung von Grenzwerten erfüllen muss. Aufgabe der atomrechtlichen Aufsichtsbe-

hörde ist es, zu kontrollieren, ob ein Genehmigungsinhaber dieser Pflicht nachkommt. Die Minimierung hat „unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls“ zu erfolgen. Daraus folgt, dass neben allgemeinen grundsätzlich im Strahlenschutz praktizierten Maßnahmen zur Minimierung für jede Tätigkeit geprüft werden muss, welche weiteren Maßnahmen zur Minimierung ergriffen werden können. Dazu können z. B. spezielle Abschirmmaßnahmen gehören. Alle diese Maßnahmen bereits mit diesem Bescheid oder der 1. SAG festzuschreiben ist nicht möglich und würde den gesetzlichen Vorgaben nicht gerecht werden. Im Genehmigungsverfahren wurde geprüft, ob das einschlägige Betriebsreglement oder technische Maßnahmen wie z. B. eine gerichtete Luftströmung beim Betrieb der Lüftung oder der Grundsatz der Verwendung von Einhausungen bei Rückbautätigkeiten geeignet, ausreichend und sicherheitstechnisch angemessen ist. Insoweit wurde von der Genehmigungsbehörde das Minimierungsgebot bei der Bescheidung des Antrags ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgt eine weitere Überwachung der Einhaltung des Minimierungsgebots im Aufsichtsverfahren (z. B. Nebenbestimmung 18 der 1. SAG).

Für die Beschäftigten sind in der Strahlenschutzordnung der Antragstellerin Maßnahmen zur Umsetzung des Minimierungsgebots enthalten. Die beantragten und genehmigten Abgabewerte stellen sicher, dass die Grenzwerte nach Strahlenschutzverordnung eingehalten werden.

Die beim Betrieb und beim Abbau anfallenden offenen radioaktiven Stoffe werden grundsätzlich nur im Kontrollbereich gehandhabt. Außerhalb von Gebäuden des Kontrollbereichs erfolgt allenfalls ein Transport oder eine Lagerung kontaminierter Reststoffe oder Abfälle in geschlossenen, dafür geeigneten Behältnissen. Wenn die Stoffe den Kontrollbereich verlassen, werden sie in geeigneter Weise verpackt. Die Verpackung wird vor dem Verlassen des Kontrollbereichs zudem außen auf Kontaminationsfreiheit überprüft. Alle hierzu erforderlichen Vorgaben sind im Betriebsreglement (z. B. Strahlenschutzordnung) enthalten.

Außerhalb des Kontrollbereichs finden keine Arbeiten an unverpackten radioaktiven Stoffen statt.

#### **2.3.4.4.2 Radiologische Charakterisierung**

##### Einwendung

Es liege keine ausreichende radiologische Charakterisierung vor.

Insbesondere seien Betriebsabfälle, meldepflichtige Ereignisse, Leckagen, Kontamination im Überwachungsbereich und die Verschleppung nicht ausreichend berücksichtigt.

Eine Charakterisierung erst unmittelbar vor dem Abbau einer Komponente sei nicht zulässig.

Die Angaben der radiologischen Charakterisierung seien nicht ausreichend für die Störfallbetrachtung, Planung der Abbaumaßnahmen und Einhaltung des Minimierungsgebots.

### Behandlung

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte radiologische Charakterisierung stellt eine ausreichende Grundlage für die Erteilung der 2. AG dar. Eine zusätzliche detailliertere Erhebung des radiologischen Ausgangszustands von abzubauenen Anlagen- und Gebäudeteilen erfolgt zeitnah vor dem geplanten Abbau, wie es den Vorgaben der ESK-Empfehlung „Leitlinien zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen“ entspricht. So kann die Arbeitsplanung in bestmöglicher Kenntnis des sich mit der Zeit verändernden Ausgangszustands erfolgen. Festlegungen hierzu wurden im Rahmen der 1. SAG u. a. mit der Abbauordnung getroffen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde vor dem Hintergrund der einzuhaltenden Schutzziele geprüft, ob sich aus der Betriebshistorie Aspekte ergeben, die gegen die beantragte Vorgehensweise sprechen. Dies ist nicht der Fall. Eine Notwendigkeit bereits im Sicherheitsbericht auf jedes meldepflichtige Ereignis oder Vorkommnisse, die zu geringen Kontaminationen im Überwachungsbereich geführt haben, einzugehen, besteht nicht.

#### **2.3.4.4.3 Direktstrahlung**

##### Einwendung

Es seien keine ausreichenden Angaben zur Direktstrahlung vorhanden.

Die bloße Einhaltung der Grenzwerte nach Strahlenschutzverordnung sei nicht ausreichend. Transporte und längerfristige Lagerungen seien zu berücksichtigen.

Behandlung

Im Rahmen der 1. SAG wurden die gesamten geplanten Maßnahmen und die daraus resultierende Strahlenexposition der Bevölkerung betrachtet. Die mit der 2. AG genehmigten Maßnahmen sind damit abgedeckt.

In der 1. SAG wurden die entsprechenden Regelungen zur Einhaltung der Dosisgrenzwerte des § 80 StrlSchG getroffen. Diese Regelungen sind weiterhin ausreichend. Transporte und Lagerung wurden berücksichtigt.

Zusätzlich ist das Minimierungsgebot gemäß Strahlenschutzgesetz einzuhalten (s. Nummer 2.3.4.4.1 der Gründe).

**2.3.4.4.4 Radiologische Vorbelastung**Einwendung

Die radiologische Vorbelastung sei unklar.

Insbesondere seien die Beiträge aus dem Reststoffbearbeitungszentrum (RBZ) und dem Standort-Abfalllager (SAL) nicht konkret beschrieben.

Behandlung

Bei jeder neu zu erteilenden Genehmigung ist die Vorbelastung aus den jeweils anderen kerntechnischen Anlagen zu berücksichtigen. Prüfmaßstab sind dabei die Vorgaben der Strahlenschutzverordnung. Dies führt im Ergebnis zu einer Gesamtbetrachtung. Die beantragten und genehmigten Abgabewerte stellen sicher, dass die Grenzwerte nach Strahlenschutzverordnung unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten werden.

Die radiologische Vorbelastung wird in den Kapitel 2.11, 8.4 und 8.5 des Sicherheitsberichts dargestellt. RBZ und SAL wurden dabei korrekt berücksichtigt.

**2.3.4.5 Radioaktive Reststoffe und radioaktive Abfälle**

Freigabeverfahren und Messtechnik

Einwendung

Die Freigabe soll in der Genehmigung behandelt werden.

Die Freigabe wird abgelehnt.

Eine Abklinglagerung wird abgelehnt.

Es wird kritisiert, dass die Freigabe ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt.

Über die freigegebenen Materialien soll eine lückenlose Dokumentation erfolgen (Massen, Aktivität), dies soll der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Beim Erörterungstermin (siehe Protokoll S. 87) werden Zweifel an der für die Messung radioaktiver Stoffe eingesetzten Messtechnik geäußert.

### Behandlung

Der Abbau setzt auch die Freigabe voraus. Insbesondere verlangt der Gesetzgeber vom Betreiber, den radioaktiven Abfall zu minimieren und so viel wie möglich freizugeben.

Die Freigabe ist im Strahlenschutzgesetz und in der Strahlenschutzverordnung geregelt. Das UM als Behörde ist in seinen Entscheidungen an dieses geltende Recht gebunden. Die zur Freigabe getroffenen gesetzlichen Regelungen basieren auf fundierten, wissenschaftlich begründeten Grundlagen.

Die Strahlenschutzverordnung fordert nicht, dass freizugebendes Material für die Durchführung der Freimessung in einem bestimmten Ausgangszustand vorliegen muss oder dass sich die Möglichkeit, eine Freigabe durchzuführen, auf einen bestimmten Zeitpunkt beziehen muss. Das bei Abbaumaßnahmen anfallende Material darf weiteren Behandlungsschritten mit dem Ziel, die Menge des als radioaktiven Abfall zu entsorgenden Anteils zu minimieren, unterzogen werden, z. B. durch die Ausnutzung des physikalischen Prozesses des radioaktiven Zerfalls. Abklingen ist keine Vermischung oder Verdünnung. Darüber hinaus ist eine Abklinglagerung nicht Antragsgegenstand der 2. AG.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist im Freigabeverfahren nicht vorgesehen. Die Forderung nach der Veröffentlichung einer lückenlosen Dokumentation (Massen, Aktivität) geht über die Anforderungen des Regelwerks hinaus und wurde daher nicht aufgegriffen.

Die Freigabe im Zusammenhang mit dem Abbau entsprechend den Vorgaben dieser Genehmigung ist in ihrer konkreten Ausgestaltung darüber hinaus nicht Gegenstand der 2. AG, sondern wird in eigenständigen Freigabebescheiden nach § 33 StrlSchV geregelt.

Im kerntechnischen Regelwerk ist detailliert geregelt, welche Radionuklide zu betrachten sind. Für die durchzuführenden Messungen werden Messgeräte diverser Hersteller verwendet, die durch verschiedene Institutionen (mit Eignung gemäß § 90 StrlSchV) geprüft werden. Die Energielinien der relevanten Nuklide



sind wissenschaftlich abgesichert. Die Anforderungen des kerntechnischen Regelwerks hinsichtlich Erfassung, Messung und Bilanzierung von radioaktiven Stoffen werden eingehalten.

#### 2.3.4.5.1 Transport- und Hebevorgänge

##### Einwendung

Es sei unklar, zu welchen anderen Einrichtungen transportiert werden soll. Ein Transport zu anderen Konditionierungseinrichtungen (auch zum Reststoffbearbeitungszentrum) wird abgelehnt.

Es sei unklar, welche Hebezeuge verwendet werden und wie diese ausgelegt sind.

##### Behandlung

In der Kurzbeschreibung (Kapitel 5) und den Genehmigungsunterlagen ist beschrieben, dass der Abbau von Anlagenteilen auch weitere Bearbeitungsmaßnahmen wie den Transport bis zur Übergabe an anlageninterne (z. B. Lagerflächen) oder anlagenexterne Einrichtungen (z. B. das Reststoffbearbeitungszentrum) zur weiteren Bearbeitung oder Behandlung umfassen kann. Für beide Transportkategorien sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens 1. SAG Festlegungen getroffen worden, die das Einhalten der Anforderungen aus dem Regelwerk sicherstellen.

Es gibt keine gesetzlichen Vorschriften, die die Konditionierung bei weiteren Dritten verbieten. Eine Konditionierung von Abfällen durch externe Dritte wurde in anderen Verfahren routinemäßig durchgeführt und entspricht der gängigen Praxis in Deutschland.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für einen Transport radioaktiver Stoffe stellen sicher, dass keine unzulässige Strahlenexposition der Bevölkerung mit einem solchen Transport verbunden ist. Transportbehälter werden z. B. vor dem Verlassen des Kontrollbereichs auf außen anhaftende Kontamination überprüft. Somit ist sichergestellt, dass bei Transporten in das Reststoffbearbeitungszentrum keine radioaktiven Stoffe in die Umgebung freigesetzt werden.

Beim Abbau von Anlagenteilen sollen die bereits in der Anlage GKN I vorhandenen Hebezeuge zum Einsatz kommen.

Die Überprüfung weiterer in die Anlage einzubringenden Krananlagen erfolgt im aufsichtlichen Verfahren. Die grundsätzlichen Anforderungen hierzu wurden in

der 1. SAG festgelegt. In der 2. AG wurde diesbezüglich keine Änderung beantragt.

Alle Kräne der Anlage GKN I unterliegen regelmäßiger Wartung und Überprüfung.

#### 2.3.4.6 **Sicherheitsbetrachtung**

##### 2.3.4.6.1 **Störfälle**

###### Einwendung

Die Störfallanalyse sei nicht nachvollziehbar, unvollständig und unzureichend. Organdosen sind zu berücksichtigen.

Zudem seien die abdeckenden Ereignisse nicht nachvollziehbar.

Der Lastfall Erdbeben sei unzureichend betrachtet, die Auswirkungen seien nicht vollständig berücksichtigt, heutige Lastanforderungen seien heranzuziehen.

Zudem sei unklar, ob die Anlage den Sicherheitsanforderungen genügt (vgl. KKP 2, Verbindungsbolzen, meldepflichtiges Ereignis 16/063).

###### Behandlung

Im Rahmen der Sicherheitsbetrachtung müssen die gemäß Regelwerk (u. a. Stilllegungsleitfaden, ESK-Leitlinien) zu behandelnden Störfälle betrachtet werden. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde vor der Auslegung diesbezüglich geprüft. Die Detailprüfung erfolgte im Genehmigungsverfahren. Das UM hat geprüft, dass das im Sicherheitsbericht aufgeführte Ereignisspektrum den Vorgaben des Stilllegungsleitfadens und der ESK-Empfehlung zur Stilllegung entspricht. Es berücksichtigt damit die Belange des Abbaus.

Der Lastfall Erdbeben wurde im erforderlichen Umfang betrachtet. Der Folgebrand nach Erdbeben wurde entsprechend den Vorgaben des Regelwerks berücksichtigt. Dies wird im Sicherheitsbericht beschrieben. Die Detailprüfung bezüglich der Repräsentativität des Störfalls erfolgte im Genehmigungsverfahren.

Gemäß § 104 StrISchV sind auch Organdosen zu betrachten und die entsprechenden Grenzwerte einzuhalten. Nach Berechnungen der Antragstellerin werden alle Grenzwerte für einzelne Organe eingehalten. Die Detailprüfung erfolgte im Genehmigungsverfahren.

Die abdeckenden Ereignisse für die jeweiligen Ereignisklassen sind im Sicherheitsbericht ausgewiesen.

Dem UM liegen keine Hinweise vor, dass die Anlage nicht den Sicherheitsanforderungen entspricht. Im Aufsichtsverfahren wird stichprobenartig geprüft, ob die Betreiberin die Anlage gemäß den Vorgaben der Genehmigung und den gültigen Sicherheitsanforderungen betreibt.

#### 2.3.4.6.2 **Sehr seltene Ereignisse**

##### Einwendung

Es seien nicht alle relevanten Ereignisse berücksichtigt worden.

Insbesondere seien Flugzeugabsturz, Extremhochwasser und Explosionsdruckwelle unzureichend betrachtet worden.

Beim Flugzeugabsturz wurde kein A380 berücksichtigt. Es ist zudem nicht erkennbar, ob eine schnellfliegende Militärmaschine berücksichtigt wurde.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die ermittelten Strahlenbelastungen für Erwachsene höher sind als für Kinder.

Es ist auch der Eingreifrichtwert für eine langfristige Umsiedlung heranzuziehen.

##### Behandlung

Es wurden alle relevanten Ereignisse im Rahmen des Genehmigungsverfahrens betrachtet (s. Nummer 2.3.4.6.1 der Gründe). Die Ereignisse wurden entsprechend den Vorgaben des Regelwerks in ausreichender Tiefe betrachtet. Die sehr seltenen Ereignisse werden im Sicherheitsbericht (Kapitel 10.4) und den Genehmigungsunterlagen beschrieben.

Der Flugzeugabsturz und seine radiologischen Auswirkungen wurden mit einem konservativen abdeckenden Ansatz betrachtet, so dass kein konkreter Flugzeugtyp benannt werden muss. Ein A380 oder eine schnell fliegende Militärmaschine sind damit abgedeckt. Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen wurde im Genehmigungsverfahren geprüft.

Die Altersgruppe der Erwachsenen erhält aufgrund einer größeren Atemrate eine größere Dosis infolge von Inhalation.

Für auslegungsüberschreitende Störfälle ist zu zeigen, dass der Eingreifrichtwert für einschneidende Maßnahmen des Katastrophenschutzes nicht überschritten wird. Der Sicherheitsbericht (Kapitel 10.5) führt aus, dass der Eingreifrichtwert für einschneidende Maßnahmen des Katastrophenschutzes von 100 mSv eingehalten wird. Dies wurde im Genehmigungsverfahren geprüft.

Der Eingreifrichtwert für die Maßnahme „Umsiedlung“ ist kein geeigneter Bewertungsmaßstab (Erläuterung der ESK vom 10.06.2013 zur Revision der ESK-Leitlinien für die Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen).

#### 2.3.4.6.3 Wechselwirkungen am Standort

##### Einwendung

Die Wechselwirkungen der einzelnen Anlagen am Standort seien unzureichend betrachtet worden.

Insbesondere sei nicht klar, ob die Infrastruktur für solche Ereignisse ausgelegt sind, die mehrere Einrichtungen betreffen oder bestimmte Maßnahmen verhindern.

##### Behandlung

Es wurden alle relevanten Ereignisse geprüft (s. Nummer 2.3.4.6.1 der Gründe). Hierzu gehören auch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen und Einrichtungen am Standort.

Neben den Wechselwirkungen der Anlagen im Normalbetrieb wurden auch mögliche Wechselwirkungen am Standort bei Störfällen und Unfällen untersucht. Angaben hierzu sind im Sicherheitsbericht (Kapitel 10.2.9) enthalten. Weitere Angaben hierzu sind in der Sicherheitsbetrachtung und weiteren Nachweisunterlagen enthalten. Diese wurden im Genehmigungsverfahren geprüft.

#### 2.3.4.6.4 Werkfeuerwehr

##### Einwendung

Eine ausreichend besetzte Werkfeuerwehr soll verfügbar sein. Die Werkfeuerwehr muss in der Lage sein, mehrere Einsätze gleichzeitig durchführen zu können.

Behandlung

Für die Anlage GKN I gibt es ein geprüftes Brandschutzkonzept. Darin sind Regelungen getroffen, die unter anderem auch die Werkfeuerwehr betreffen. Im Rahmen der 2. AG wurde keine Änderung an diesem Konzept beantragt.

Änderungen an diesem Brandschutzkonzept und der darauf aufbauenden Regelungen sind durch die beantragten Sachverhalte nicht erforderlich.

Am Standort GKN gibt es eine anerkannte Werkfeuerwehr nach dem Feuerwehrgesetz.

Die Anforderungen an die Werkfeuerwehr ergeben sich aus dem kerntechnischen und konventionellen Regelwerk. Diese werden eingehalten. Daher ist sichergestellt, dass der Werkfeuerwehr das erforderliche Personal und Ausrüstung zur Verfügung steht. Darüber hinaus finden regelmäßig Übungen statt.

#### 2.3.4.7 **Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwendungen Dritter (Sicherung)**

Einwendung

Es sei unklar, welche Auswirkungen der Abbau auf die Sicherung hat.

Insbesondere sind Wanddurchbrüche beim Abbau des RSB genannt.

Behandlung

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG ist Genehmigungsvoraussetzung und wurde geprüft. Die hierzu von der Antragstellerin vorzulegenden Unterlagen gehören nach der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung nicht zum Inhalt des Sicherheitsberichts und sind nicht öffentlich auszulegen. Grund dafür ist die Geheimhaltungsbedürftigkeit dieser Informationen.

Das Wissen über mögliche Tatabläufe, Auslegungsgrundlagen sowie Gegenmaßnahmen könnte von potenziellen Tätern zur Vorbereitung von Straftaten missbraucht werden. Die unkontrollierte Zugänglichkeit derartiger Informationen würde eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen. Daher ist es auch nicht möglich, Einzelheiten des Schutzes gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter öffentlich zu erörtern.

Alle sicherungstechnisch relevanten Aspekte, insbesondere auch Wanddurchbrüche, wurden im Hinblick auf den Schutz vor den Einwirkungen Dritter vom

UM unter Zuziehung von Sachverständigen im Genehmigungsverfahren geprüft. Die genehmigungskonforme Ausführung wird im Rahmen des Aufsichtsverfahrens überwacht.

#### 2.3.4.8 Umweltverträglichkeitsuntersuchung

##### Einwendung

Es sei keine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt worden, die UVU soll nachgeholt werden.

##### Behandlung

Im Rahmen der 1. SAG wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die insgesamt geplanten Maßnahmen für die Stilllegung und den Abbau der Anlage GKN I durchgeführt. Die insgesamt geplanten Maßnahmen beinhalten den Antragsumfang der 2. AG. Sie wurden also in der UVP berücksichtigt.

Bei Änderung eines Vorhabens, für das bereits eine UVP für die insgesamt geplanten Maßnahmen durchgeführt wurde, ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Ergibt diese allgemeine Vorprüfung, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nicht bereits in der UVP des Gesamtvorhabens berücksichtigt sind, besteht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG die Pflicht, für das Änderungsvorhaben erneut eine UVP durchzuführen.

Für die 2. AG wurde die allgemeine Vorprüfung vom UM durchgeführt. Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass die aus dem Vorhaben 2. AG GKN I resultierenden umweltrelevanten Wirkungen bereits durch die UVP der insgesamt geplanten Maßnahmen im Rahmen der 1. SAG GKN I vollständig und abdeckend berücksichtigt wurden. Aus dem Vorhaben 2. AG GKN I resultieren keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Somit besteht für das Vorhaben der 2. AG keine UVP-Pflicht (s. Nummer 2.2.8 der Gründe)

Es handelt sich nicht um eine Sacheinwendung, sondern um eine Verfahrensrüge im Hinblick auf die Einhaltung der Verfahrensvorschriften der AtVfV. Im Hinblick darauf, dass diese Rüge von einer Vielzahl von Einwendern vorgetragen wurde und im Erörterungstermin vom Verhandlungsleiter in seinem Eingangsstatement ausdrücklich angesprochen wurde, wird auch im Genehmigungsbescheid darauf eingegangen.

## 2.4 Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung

Einwände, die der Erteilung der 2. AG GKN I entgegenstehen würden, sind von den beteiligten Behörden nicht erhoben worden.

### Behördenbeteiligung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 AtG

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 AtG haben sich folgende Behörden geäußert:

- Gemeinde Kirchheim am Neckar mit E-Mail vom 05.03.2019,
- Gemeinde Neckarwestheim mit Schreiben vom 27.03.2019,
- Landratsamt Ludwigsburg mit Schreiben vom 14.10.2019 und E-Mail mit Schreiben vom 22.03.2019,
- Regierungspräsidium Stuttgart mit E-Mail vom 21.02.2019 mit Schreiben vom 20.02.2019 und E-Mail mit Schreiben vom 05.03.2019,
- Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit mit Schreiben vom 07.03.2019,
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit E-Mail vom 08.04.2019,
- Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg mit E-Mail vom 08.02.2019.

Die in den Stellungnahmen enthaltenen Hinweise und Anmerkungen wurden gewürdigt und berücksichtigt.

Nach Abschluss der Auslegung und Vorliegen der Einwendungen wurde den beteiligten Behörden gemäß § 7 Abs. 2 AtVfV der Inhalt der Einwendungen, die den jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Behörden berühren, bekannt gegeben. Hieraus resultieren keine zusätzlichen Hinweise und Anmerkungen.

### Behördenbeteiligung nach § 34 BNatSchG (Natura 2000)

Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 34 BNatSchG haben sich folgende Behörden geäußert:

- Landratsamt Heilbronn mit E-Mail mit Schreiben vom 12.03.2019,
- Landratsamt Ludwigsburg mit E-Mail mit Schreiben vom 22.03.2019,

- Regierungspräsidium Stuttgart mit E-Mail mit Schreiben vom 05.03.2019.

Die unteren Naturschutzbehörden, Landratsamt Ludwigsburg und Landratsamt Heilbronn, kommen in ihren Stellungnahmen vom 22.03.2019 und 12.03.2019 unter Berücksichtigung der bereits im Rahmen der 1. SAG GKN I durchgeführten Prüfung der Verträglichkeit der insgesamt geplanten Maßnahmen bei Stilllegung und Abbau von Anlagenteilen des GKN I mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu dem Ergebnis, dass auf Grundlage der vom Antragsteller gemachten Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes davon ausgegangen wird, dass vom Vorhaben 2. AG GKN I keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets ausgehen. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben 2. AG GKN I ist daher nicht erforderlich.

## **2.5 Eingeschlossene Baugenehmigung**

Gemäß Nummer I.III des Entscheidungsteils schließt die 2. AG auch die Baugenehmigung für die unter Nummer I.III des Entscheidungsteils aufgrund von § 49 LBO beantragten baulichen Maßnahmen ein.

Darüber hinaus schließt diese Genehmigung die in den Erläuterungsberichten und im Sicherheitsbericht beschriebenen weiteren baulichen Maßnahmen ein, soweit sie als Einzelvorhaben betrachtet baurechtlich verfahrensfrei nach § 50 Abs. 1 bis 4 LBO sind. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass für sich allein betrachtete verfahrensfreie bauliche Maßnahmen verfahrenspflichtig werden, wenn sie nach der Konzeption des Bauherrn und nach ihrer Funktion in einem engen baulichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem verfahrenspflichtigen Gesamtvorhaben (in der vorliegenden Genehmigung die oben genannten, aufgrund von § 49 LBO beantragten baulichen Maßnahmen) stehen.

## **2.6 Entsorgungsvorsorge**

Nach § 9a AtG hat der Betreiber einer kerntechnischen Anlage dafür zu sorgen, dass anfallende radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile den in § 1 Nr. 2 bis 4 AtG bezeichneten Zwecken entsprechend schadlos verwertet oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden.

Die Entsorgungswege wurden bereits im Rahmen der 1. SAG GKN I beschrieben, bewertet und genehmigt. Der Umgang mit radioaktiven Stoffen aus dem



Restbetrieb und dem Abbau von Anlagenteilen des GKN ist mit der 1. SAG genehmigt und im Betriebsreglement geregelt und ist abdeckend für den Antragsumfang der 2. AG.

## **2.7 Bewertung der insgesamt geplanten Maßnahmen**

Die Antragstellerin hat für die Stilllegung und den Abbau der Anlage GKN I ein zweistufiges Verfahren vorgesehen, welches logisch nachvollziehbar und sachgerecht ist. Die Anforderungen des § 19b Abs. 1 AtVfV werden erfüllt. Die Bewertung der insgesamt geplanten Maßnahmen erfolgte im Rahmen der 1. SAG. Die 2. AG enthält keine Änderungen der insgesamt geplanten Maßnahmen.

## **2.8 Ermessen nach § 7 Abs. 2 AtG**

Die Entscheidung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Es sind keine Ermessensgründe ersichtlich, die der Erteilung der 2. AG bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen und bei nachgewiesener Entsorgungsvorsorge entgegenstehen würden.

## **2.9 Begründung der Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen in Nummer III des Entscheidungsteils dieser Genehmigung beruhen auf § 17 Abs. 1 AtG. Sie sind zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke geeignet, erforderlich und angemessen. Die Nebenbestimmungen stellen die ordnungsgemäße Durchführung des Vorhabens gemäß den gesetzlichen Anforderungen und den Vorgaben der Genehmigung sicher. Sie haben im wesentlichen verfahrensregelnden Charakter.

Da der Grund und die Bedeutung der Nebenbestimmungen der Antragstellerin bereits aus dem Genehmigungsverfahren bekannt und der Regelungsgehalt der Nebenbestimmungen für die Antragstellerin ohne weiteres erkennbar ist, kann gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG auf eine ausführliche schriftliche Begründung verzichtet werden.

## **2.10 Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 AtG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AtSKostV sowie den §§ 9 und 10 des Verwaltungskostengesetzes in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung.

Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens aufgrund des behördlichen Verwaltungsaufwandes und nach der Bedeutung und dem Nutzen für die Antragstellerin festgesetzt.

Die Erhebung der Auslagen, insbesondere der Kosten der vom UM gemäß § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen erfolgt in gesonderten Bescheiden.

Die Gebühr ist unter Verwendung des beiliegenden Zahlscheins und unter Angabe des Kassenzzeichens 17756500103016 auf das Konto 749 553 0102 der Landesoberkasse Baden-Württemberg, Postfach 10 02 02, 76232 Karlsruhe, bei der Baden-Württembergischen Bank, Bankleitzahl 600 501 01, IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02, BIC: SOLADEST600, zu überweisen. Bei Verwendung eines anderen Zahlscheins ist als Verwendungszweck das obengenannte Kassenzzeichen anzugeben.

Die Gebühr wird mit der Zustellung dieses Bescheides an die Antragstellerin fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Betrages erhoben

## **2.11 Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt, weil sowohl ein erhebliches öffentliches Interesse, als auch ein erhebliches Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung der Genehmigung besteht und diese Interessen an einer sofortigen Vollziehung der Genehmigung gegenüber dem Interesse eines Dritten an der aufschiebenden Wirkung einer Klage überwiegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung erfolgt insbesondere aufgrund des erheblichen öffentlichen Interesses. Die sofortige Ausnutzung der Genehmigung und damit der kontinuierliche Abbau der stillgelegten Anlage GKN I liegt im Interesse der Allgemeinheit und auch im wohlverstandenen Interesse der Anwohner der Anlage GKN I, da mit dem Abbau des dieser Genehmigung zugrundeliegenden Antragsgegenstands eine weitere Verringerung des Gefährdungspotential einhergeht. Sie dient darüber hinaus der zügigen Verwirklichung des Gesetzeszweckes der geordneten Beendigung der gewerblichen Kernenergienutzung.

Zudem sind gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 AtG Anlagen, deren Berechtigung zum Leistungsbetrieb endgültig erloschen ist oder deren Leistungsbetrieb endgültig

beendet ist und deren Betreiber Einzahlende nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Entsorgungsfondsgesetzes sind (dies trifft auf die EnKK zu) unverzüglich stillzulegen und abzubauen. Somit ist auch GKN I kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorgabe unverzüglich abzubauen.

Auch die Antragstellerin hat ein erhebliches Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung, da eine Unterbrechung des Gesamtvorhabens Abbau der Anlage GKN I einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden für die Antragstellerin bedeuten würde.

Es sind gegenüber dem Interesse an der sofortigen Vollziehung keine überwiegenden Interessen Dritter an der aufschiebenden Wirkung einer Klage erkennbar. Diese Genehmigung betrifft einen eng begrenzten, überschaubaren Abbauumfang. Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden wurde nachgewiesen. Es ist nicht erkennbar, dass durch die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung vollendete Tatsachen geschaffen würden, die zu einer Rechtsverletzung Dritter, etwa einer Gesundheitsgefährdung, führen könnten. Die Interessen Dritter treten daher hinter die überwiegenden öffentlichen Interessen sowie die Interessen der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung zurück.

### **3. Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des ökologischen Netzes „Natura 2000“ und Naturschutzgebiet**

Gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu prüfen. Im Rahmen der 1. SAG GKN I wurde diese Prüfung durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die nuklearspezifischen und konventionellen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks GKN I aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der geringen Reichweite der Wirkungen nicht geeignet sind, das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Kirchheimer Wasen“ und das FFH-Gebiet „Nördliches Neckarbecken“ in ihren für die Schutzziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Andere Gebiete des Netzes „Natura 2000“ befinden sich aufgrund ihrer Entfernung zum Vorhabensstandort nicht im räumlichen Einwirkungsbereich. Eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens war nicht erforderlich.

Durch das Vorhaben 2. AG GKN I ergeben sich nach Bewertung des UM keine Änderungen der insgesamt geplanten Maßnahmen. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass aus dem Vorhaben 2. AG GKN I keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen resultieren. Damit sind auch die Auswirkungen des Vorhabens 2. AG GKN I auf die Schutzgebiete des ökologischen Netzes „Natura 2000“ und die Naturschutzgebiete durch die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung des Gesamtvorhabens vollständig erfasst und abgedeckt. Die Prognose der 1. SAG GKN I, dass eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG nicht erforderlich ist, gilt daher gleichermaßen für das Vorhaben der 2. AG GKN I.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, erhoben werden.

### **Hinweis**

#### Verhältnis zu anderen behördlichen Entscheidungen

Gemäß § 16 Abs. 2 AtVfV wird darauf hingewiesen, dass dieser Genehmigungsbescheid unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden ergeht, die für das Gesamtvorhaben aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Az.: 3-4651.31-31.2

Stuttgart, den 12.12.2019

gez. Niehaus

Anlage: Verzeichnis der eingereichten Unterlagen